



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Zeitwerterfassung nach den IFRS und nach dem UGB
– Eine vergleichende Analyse“

Verfasserin

Eva-Maria Staffler, Bakk. rer. soc. oec

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Mai 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt: Magisterstudium Betriebswirtschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit bestätige ich, die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst zu haben und entsprechend den Richtlinien der Universität Wien sorgfältig überprüft zu haben. Diese Arbeit wurde nicht bereits in anderen Lehrveranstaltungen von mir oder anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises vorgelegt.

Wien, Mai 2012

Eva-Maria Staffler

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben.

Allen voran möchte ich mich bei meinen Eltern Monika und Roland Staffler bedanken, die meine Ausbildung durch fortlaufende moralische und finanzielle Unterstützung ermöglicht und gefördert haben.

Bei Frau Dr. Karina Sopp und Herrn Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger bedanke ich mich recht herzlich für die fachliche Unterstützung sowie für die Ermöglichung und die unkomplizierte Abwicklung dieser Arbeit.

Bei meiner Schwester Anna Staffler möchte ich mich für die Unterstützung und das Korrekturlesen der Arbeit bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinem Freund Matthias, der durch seine Geduld und mentale Unterstützung sowie durch seine fachliche Unterstützung einen maßgeblichen Beitrag zur Fertigstellung dieser Arbeit geleistet hat.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einführung.....	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und Aufbau dieser Arbeit.....	1
2 Grundlagen des Jahresabschlusses nach dem UGB	4
2.1 Zwecke und Grundsätze der Rechnungslegung nach dem UGB	4
2.2 Funktionen des Jahresabschlusses nach dem UGB	4
2.3 Grundlagen und Bewertungskonzeption des UGB.....	5
2.3.1 Allgemeine Grundsätze der Bewertung	6
2.3.2 Primäre Wertmaßstäbe für Vermögensgegenstände.....	12
2.3.3 Vergleichswertmaßstäbe für Vermögensgegenstände	17
2.3.4 Wertmaßstäbe für Schulden	21
3 Grundlagen des Jahresabschlusses nach den IFRS.....	23
3.1 Zweck, Ziele und Aufbau der Rechnungslegung nach den IFRS	23
3.2 Das Framework.....	24
3.2.1 Allgemein.....	24
3.2.2 Zugrunde liegende Annahmen und Qualitative Anforderungen	25
3.3 Wertmaßstäbe.....	30
3.3.1 Grundlegende Wertmaßstäbe des Framework.....	30
3.3.2 Weitere Bewertungsmaßstäbe.....	32

4 Vergleich der Rechnungslegungssysteme nach dem UGB und nach den IFRS	38
4.1 Grundsätze, Ziele und Zwecke der Rechnungslegung	38
4.2 Grundsätze der Bewertung	39
4.3 Aktuelle Entwicklungen: Conceptual Framework	40
5 Der Zeitwert	41
5.1 Definition des Zeitwerts	41
5.1.1 Allgemeine Definition	41
5.1.2 Der Zeitwert in den Wirtschaftswissenschaften	41
5.1.3 Der Fair Value in der internationalen Rechnungslegung	42
5.2 Entwicklung des Zeitwertes	43
5.3 Aktuelle Entwicklungen: IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	44
6 Konzepte der Bewertung zum Zeitwert	46
7 Ansätze der Zeitwerterfassung in Österreich	48
7.1 Ermittlung des Zeitwertes gemäß UGB	48
7.2 Bewertung zum Zeitwert	49
7.2.1 Anlagevermögen	49
7.2.2 Umlaufvermögen	50
7.2.3 Eigenkapital	51
7.2.4 Verbindlichkeiten	51
7.2.5 Einlagen und Zuwendungen	52
7.2.6 Anhangangaben gemäß § 237a UGB	52
8 Der Fair Value in den IFRS	54
8.1 Ermittlung des Fair Value nach den IFRS	54
8.2 Bewertung zum Fair Value	56
8.2.1 IAS 2: Vorräte	56

8.2.2	IAS 16: Sachanlagen	56
8.2.3	IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte	58
8.2.4	Finanzinstrumente	59
8.2.5	IAS 40: Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	63
8.2.6	IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse	64
8.2.7	IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	66
9	Ergebnis der Arbeit.....	67
9.1	Allgemein	67
9.2	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	67
9.3	Sachanlagevermögen	68
9.4	Finanzanlagen.....	69
9.5	Vorräte	70
9.6	Verbindlichkeiten	71
10	Zusammenfassung und Ausblick.....	72
11	Anhang	74
11.1	Literaturverzeichnis	74
11.2	Kurzfassung	77
11.3	Abstract.....	78
11.4	Lebenslauf.....	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung der Anschaffungskosten.....	12
Abbildung 2: Umfang der unternehmensrechtlichen Herstellungskosten	15
Abbildung 3: Beschaffungsmarktbezogener Vergleichswert	18
Abbildung 4: Absatzmarktbezogener Vergleichswert	19
Abbildung 5: Aufbau der IFRS.....	24
Abbildung 6:Allgemeine Wertmaßstäbe des Framework.....	30
Abbildung 7: Ermittlung des Fair Value	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich UGB - IFRS: Immaterielle Vermögensgegenstände	67
Tabelle 2: Vergleich UGB - IFRS: Sachanlagen	68
Tabelle 3: Vergleich UGB - IFRS: Finanzanlagen	69
Tabelle 4: Vergleich UGB - IFRS: Vorräte	70
Tabelle 5: Vergleich UGB - IFRS: Verbindlichkeiten	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
bzw.	beziehungsweise
DCF	Discounted Cash Flow
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FAS	Financial Accounting Standard
FASB	Financial Accounting Standards Board
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i.d.R.	in der Regel
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee
sog.	so genannt
u.a.	unter anderem

UGB	Unternehmensgesetzbuch
Vgl.	vergleiche
v.s.	versus
z.B.	zum Beispiel

1 Einführung

1.1 Problemstellung

In Österreich finden im Wesentlichen zwei unterschiedliche Rechnungslegungssysteme – die Rechnungslegung nach dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch sowie die Rechnungslegung gemäß den International Financial Reporting Standards – Anwendung.

Im Rahmen dieser Arbeit werden die unterschiedlichen Ansätze der beiden Rechnungslegungssysteme im Zusammenhang mit deren Zielen und Umsetzung, sowie die Vor- und Nachteile der Systeme dokumentiert. Im Detail wird hierbei die Ermittlung und die Verwendung des Fair Value als wesentlicher Bestandteil der Bewertung in beiden Rechnungslegungssystemen analysiert, sowie die Eignung der Zeitwertbewertung im Hinblick auf die Ziele der Rechnungslegungssysteme beurteilt.

1.2 Zielsetzung und Aufbau dieser Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, einen vergleichenden Überblick über den Einsatz und die Auswirkung der Fair Value Bewertung sowohl in Jahresabschlüssen aufgestellt nach österreichischem UGB (Unternehmensgesetzbuch) als auch nach den Standards der internationalen Rechnungslegung gemäß IFRS (International Financial Reporting Standards) zu bieten. Um einen solchen Überblick bieten zu können, kann nicht ausschließlich auf die Unterschiede in der Ermittlung des Fair Value bzw. auf die Zeitwertbewertung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden eingegangen werden. Es muss vielmehr ein genereller Überblick über die allgemeinen Bestimmungen der beiden in dieser Arbeit analysierten Rechnungslegungssysteme geboten werden, um so die Unterschiede in der Bewertung besser analysieren zu können.

Um das in dieser Arbeit verfolgte Ziel zu erreichen, ist diese Arbeit in vier wesentliche Teile gegliedert:

Kapitel 2 beschäftigt sich mit den Grundlagen des Jahresabschlusses nach dem österreichischen UGB. Zuerst wird sowohl auf den Zweck und die Grundsätze als auch auf die einzelnen Funktionen des österreichischen Jahresabschlusses eingegangen, um die Grundlagen der Rechnungslegung besser verstehen und später den Sinn und die Ziele der einzelnen Rechnungslegungsvorschriften besser interpretieren zu können.

Anschließend folgt eine Erläuterung des Bewertungskonzeptes nach dem UGB, wobei hier sowohl auf die allgemeinen Grundsätze der Bewertung als auch auf die einzelnen Wertmaßstäbe für Vermögensgegenstände und Schulden eingegangen wird. Die Wertmaßstäbe lassen sich grundsätzlich in „Primäre Wertmaßstäbe“ und in „Vergleichswertmaßstäbe“ für Vermögensgegenstände sowie in Wertmaßstäbe für Schulden einteilen.

Im dritten Kapitel dieser Arbeit werden die konzeptionellen Grundlagen des Jahresabschlusses nach den IFRS erläutert. Analog zum ersten Teil der Arbeit erfolgt auch hier zu Beginn ein Überblick über den Zweck und die Ziele der Rechnungslegung, gefolgt von einer Erläuterung des Aufbaus und der Strukturierung der IFRS. Anschließend erfolgt eine Beschreibung des Frameworks (auch „Rahmenkonzept“) der IFRS, welches sich unter anderem mit der Zielsetzung von Abschlüssen, den Prinzipien der Rechnungslegung und den Bewertungsgrundlagen beschäftigt. Das Framework ist kein eigener Standard, soll aber in Zweifelsfragen weitere Auskünfte bieten.¹Darauf basierend folgt eine Zusammenfassung der Wertmaßstäbe der internationalen Rechnungslegung, wobei zuerst jene grundlegenden Wertmaßstäbe beschrieben werden, welche im Framework verankert sind. Anschließend wird ein Überblick über weitere Wertmaßstäbe, unter anderem auch den Fair Value, geboten, welche in den einzelnen Standards geregelt sind.

Kapitel 4 bietet schließlich eine Gegenüberstellung der beiden ersten Teile und stellt somit einen Vergleich der allgemeinen Grundsätze und der

¹ Vgl.: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 60

Bewertungsmaßstäbe nach österreichischem UGB und nach der internationalen Rechnungslegung dar.

Das fünfte Kapitel, und somit der letzte Teil dieser Arbeit, beschäftigt sich schließlich mit der Bewertung zum Fair Value. Die Definition des „Fair Value“ wird zum besseren Verständnis in die drei Aspekte einer allgemeinen, einer wirtschafts-wissenschaftlichen sowie einer rechnungslegungsspezifischen Definition aufgeteilt. Einem kurzen historischen Überblick über die internationale Entwicklung des Fair Value folgt eine Einteilung des Fair Values in eines von drei unterschiedlichen Ermittlungskonzepten.

Welchen Stellenwert der Fair Value, in der österreichischen Rechnungslegung auch als beizulegender Zeitwert bezeichnet, der Österreich hat, wird in Kapitel 7 analysiert. Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in den unterschiedlichsten Positionen des Jahresabschlusses. Analog zur Gliederung des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Bilanzpositionen näher eingegangen, welche zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Anschließend wird auf den Einfluss des Fair Value auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslagen nach den IFRS näher eingegangen. Auch hier folgt einer Beschreibung zur Ermittlung des Fair Value eine Analyse der einzelnen Standards, welche sich mit dem Fair Value beschäftigen.

Abschließend wird ein übersichtlicher Vergleich des Einflusses der Fair Value Bewertung auf die Jahresabschlüsse nach dem UGB und nach den IFRS geboten.

2 Grundlagen des Jahresabschlusses nach dem UGB

2.1 Zwecke und Grundsätze der Rechnungslegung nach dem UGB

Das Ziel der Rechnungslegung nach dem österreichischen UGB ist in der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB² verankert, welche besagt, dass der Jahresabschluss ein „möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“ hat.

Der Zweck der Rechnungslegung nach österreichischem Recht teilt sich im Wesentlichen in zwei Aspekte, die rechtlicher und wirtschaftlicher Natur sind. Unternehmer sind größtenteils durch unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen dazu gezwungen, Bücher zu führen, um so den auszahlbaren Gewinn sowie die Grundlage zur Steuerbemessung zu ermitteln. Der wirtschaftliche Zweck der Rechnungslegung ergibt sich aus dem Erfordernis der Dokumentation, um die Planungs- und die Überwachungsfunktion der unternehmerischen Tätigkeit zu gewährleisten.³

2.2 Funktionen des Jahresabschlusses nach dem UGB

Trotz verschiedenster Ausprägungen von Jahresabschlüssen hinsichtlich Bilanzadressaten, Zeitbezug des Jahresabschlusses sowie Bilanzierungsanlässen, weisen sämtliche Jahresabschlüsse nach dem UGB die im Folgenden definierten Funktionen auf.⁴ Als wichtigste betriebswirtschaftliche Funktion des Jahresabschlusses wird die *Informationsfunktion* gesehen, indem durch den Jahresabschluss sowohl internen Bilanzadressaten wie zum Beispiel die

³ Vgl zu diesem Absatz (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 2

⁴ Vgl: (Frick, 2007): S. 41

Eigentümer, als auch externen Bilanzadressaten wie Gläubiger, Lieferanten und Kunden Informationen zur Verfügung gestellt werden.⁵

Besondere Bedeutung erlangt die Informationsfunktion bei Konzernabschlüssen nach dem UGB, da sie für diese Abschlüsse die einzige Funktion darstellt.⁶

Die *Dokumentationsfunktion* gibt Auskunft darüber, wie viel Vermögen bzw. Kapital im Unternehmen vorhanden ist, woraus sich schließlich auch erkennen lässt, wie die finanziellen Mittel des Unternehmens verwendet wurden und woher das Unternehmen eben jene finanziellen Mittel bezogen hat. Durch die genaue Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle werden außerdem beweisfähige Urkunden erzeugt.⁷

Mit Bezug auf den jeweiligen Bilanzzweck wird anhand der *Ermittlungsfunktion* des Jahresabschlusses der zu besteuerte Gewinn für die Steuerbilanz bzw. die Veränderung der Vermögens- und Kapitalwerte für die Bewegungsbilanz ermittelt.⁸

Die *Planungsfunktion* stellt schließlich die letzte Funktion des Jahresabschlusses dar. Anhand der Bilanz und der GuV können sowohl Daten der vergangenen Perioden analysiert als auch Prognosen für zukünftige Perioden erstellt werden.⁹

2.3 Grundlagen und Bewertungskonzeption des UGB

Sowohl das gesamte Vermögen als auch das Kapital eines Unternehmens müssen zum Abschluss des Wirtschaftsjahres bewertet und eventuell wertmäßig angepasst werden, damit im Jahresabschluss die tatsächlichen Werte zum Abschlussstichtag ausgewiesen werden können. Diese Bewertung betrifft beispielsweise die Fremdwährungsbewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten, da sich der Fremdwährungskurs während des Jahres möglicherweise geändert hat und somit der während des Jahres angesetzte

⁵ Vgl: (Frick, 2007): S. 41

⁶ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 19

⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 3

⁸ Vgl: (Frick, 2007): S. 41

⁹ Vgl: (Frick, 2007): S. 41

Betrag zum Stichtag erneut mit dem aktuellen Fremdwährungskurs bewertet werden muss.¹⁰

Die allgemeinen Grundsätze der Bewertung sind im § 201 UGB definiert, wobei Absatz 1 auf die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verweist, während Absatz 2 näher auf einige der Grundsätze eingeht bzw. zusätzliche Bewertungsmethoden anführt.

2.3.1 Allgemeine Grundsätze der Bewertung

Die Vorschriften zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Kapital befinden sich im zweiten Abschnitt des dritten Buches des UGB, welches sich mit der Rechnungslegung beschäftigt. Der dritte Titel dieses Abschnittes befasst sich mit den Bewertungsvorschriften, wobei § 201 UGB ganz zu Beginn näher auf die sogenannten Allgemeinen Grundsätze der Bewertung eingeht.

2.3.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Gemäß § 201 Abs. 1 UGB hat die Bewertung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen, welche außer in § 201 UGB auch noch in den Paragraphen 195 und 196 UGB detailliert behandelt werden. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln zur Buchführung sowie zur Erstellung einer Bilanz dar, von denen jedoch nur ein Teil kodifiziert ist.¹¹ Diese Regelungen lassen sich grob in Rahmegrundsätze, Abgrenzungsgrundsätze und ergänzende Grundsätze einteilen.¹² Die wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden im Folgenden kurz aufgezählt und erläutert:

¹⁰ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 300

¹¹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 212

¹² Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 35 - 37

Grundsatz der Bilanzkontinuität

Jahresabschlüsse haben eine zeitraumbezogene Kontinuität aufzuweisen, was durch die Identität der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres mit der Eröffnungsbilanz des aktuellen Wirtschaftsjahres sichergestellt wird.

Die Bilanzkontinuität besitzt sowohl eine formelle als auch eine materielle Ausprägung. Um eine formelle Kontinuität zu gewährleisten sind gem. § 223 Abs. 1 UGB sowohl Gliederungsgrundsätze als auch Kontenbezeichnungen beizubehalten um die Vergleichbarkeit der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu vereinfachen.¹³ Die materielle Bilanzkontinuität, auch Bewertungsstetigkeit genannt, ist in § 201 Abs. 2 UGB verankert und wird in Kapitel 2.3.1.2 näher beschrieben.¹⁴

Grundsatz der Bilanzwahrheit

Dieser Grundsatz besagt, dass die in einer Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden stets den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Aufgrund verschiedener Wahlmöglichkeiten kann es nie nur eine richtige Bilanz geben. Wird die Bilanz jedoch nach den Grundsätzen der Richtigkeit und der Willkürfreiheit aufgestellt, wurde dem Grundsatz der Bilanzwahrheit Rechnung getragen.¹⁵

Grundsatz der Bilanzklarheit

Gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit (§ 195 UGB) sind sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung übersichtlich darzustellen. Sowohl die Bezeichnung als auch die Abgrenzung der einzelnen Posten hat eindeutig und übersichtlich zu erfolgen. Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit jenen der Passivseite als auch von Erträgen und Aufwendungen ist strikt verboten. Entspricht eine Bilanz nicht dem Grundsatz der Bilanzklarheit, so führt dies zur sogenannten Bilanzverschleierung.¹⁶

¹³ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 224 - 226

¹⁴ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 37 - 38

¹⁵ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 219

¹⁶ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 39

Vollständigkeit

Gemäß § 196 Abs. 1 UGB hat der Jahresabschluss „sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

2.3.1.2 Bewertungsgrundsätze des § 201 Abs. 2 UGB

Der zweite Absatz des Paragraphen beschäftigt sich nun eingehend mit den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und geht dabei auf einige der im ersten Absatz angesprochenen GoBs näher ein.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB)

Die einmal angewandten Bewertungsmethoden sind stets beizubehalten, um eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten. Dieser Grundsatz betrifft nicht nur die Erstbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, sondern auch eventuelle echte oder unechte Wahlrechte zur Abwertung von Vermögensgegenständen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, wobei eine lediglich aus bilanzpolitischen Gründen erforderliche Änderung der Bewertungsmethoden nicht als besonderer Umstand gilt.¹⁷

Grundsatz der Unternehmensfortführung (§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB)

Sollten weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dagegen sprechen, ist bei der Bewertung stets von der Fortführung des Unternehmens und somit von einer planmäßigen Verwertung der Vermögensgegenstände auszugehen. Es ist gesetzlich nicht festgehalten, für welchen Zeithorizont der sogenannte Going-Concern Grundsatz gegeben sein muss, in der einschlägigen deutschen Literatur wird jedoch von einem Richtwert von 12 Monaten ausgegangen.¹⁸

¹⁷ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 44 - 48

¹⁸ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 48 zit.n. (Kütning & Weber, 2006): Anmerkung 36 zu § 252 unter Verweis auf andere Literaturstellen

Der wohl bedeutendste rechtliche Grund, der gegen die Annahme der Fortführung des Unternehmens spricht, ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Tatsächliche Gründe liegen vor, wenn das Unternehmen ernsthaft gefährdet ist, beispielsweise durch Überschuldung.¹⁹ Kann aufgrund oben genannter Gründe nicht mehr von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden, sind sämtliche Vermögensgegenstände aus dem Blickwinkel der Veräußerung anzusetzen.²⁰

Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung und der Einzelbewertung (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB)

§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB besagt, dass sowohl Vermögensgegenstände als auch Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten sind und bezieht sich somit sowohl auf das Stichtags- als auch auf das Einzelbewertungsprinzip. Änderungen der Werte bestimmter Vermögensgegenstände und Schulden, die erst nach dem Stichtag stattfinden, sind gemäß dem Stichtagsprinzip im Jahresabschluss nicht mehr zu berücksichtigen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Jahresabschluss auf dem Wissensstand des Abschlussstichtages basieren muss. Werterhellende Umstände müssen, im Gegensatz zu wertbegründenden, auch wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag bekannt werden, in der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Werden diese werterhellenden Umstände jedoch erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt, so haben diese keinen Einfluss mehr auf den aktuellen Jahresabschluss und werden erst in der Bilanz des folgenden Wirtschaftsjahres berücksichtigt.²¹

Die Berücksichtigung von wertaufhellenden Risiken und drohenden Verlusten ist im § 201 Abs. 2 Z 4 lit b UGB verankert.

Gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung muss jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld einzeln bewertet werden. Eine Gesamtbewertung eines Bilanzpostens und somit all seiner Vermögensgegenstände bzw. Schulden ist nicht zulässig. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann bei Saldierung von

¹⁹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 314

²⁰ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 50

²¹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 315

Wertminderungen und Wertsteigerungen auch zu einem Verstoß gegen das imparitätische Realitätsprinzip (siehe unten) führen, da in diesem Fall noch nicht realisierte Gewinne ausgewiesen bzw. realisierte Verluste nicht ausgewiesen werden können.²²

Zur Vereinfachung der Bewertung sieht das UGB jedoch in § 209 sogenannte Bewertungsvereinfachungsverfahren vor, wonach Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unter bestimmten Umständen mit gleichbleibendem Wert angesetzt, bzw. einer Gesamtbewertung unterzogen werden dürfen.²³

Grundsatz der Vorsicht (§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB)

Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat stets vorsichtig zu erfolgen. Das bedeutet im Falle einer gewissen Bandbreite der Bewertungsmöglichkeiten, dass Aktiva eher niedriger (Niederstwertprinzip) und Passiva eher höher (Höchstwertprinzip) zu bewerten sind. Diese Bewertung hat jedoch stets unter Einhaltung der Generalnorm des § 195 UGB, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verlangt, zu erfolgen.²⁴

Im Gesetz wird auf drei spezielle Ausprägungen des Vorsichtsprinzips - das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip und den Grundsatz der Berücksichtigung von Wertminderungen unabhängig vom Bilanzergebnis - näher eingegangen.²⁵

Das Realisationsprinzip besagt, dass ausschließlich am Abschlussstichtag bereits realisierte Gewinne ausgewiesen werden dürfen. Durch dieses Prinzip soll nicht nur der Ausweis noch nicht realisierter Gewinne, sondern vor allem auch die Ausschüttung derselben, verhindert werden.²⁶

²² Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 222

²³ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 315 - 317

²⁴ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 227

²⁵ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 54

²⁶ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 227 - 228

Die zweite gesetzlich geregelte Ausprägung des Vorsichtsprinzips stellt das Imparitätsprinzip dar. Dieses Prinzip besagt, dass Risiken und drohende Verluste bereits bei Erkennbarkeit auszuweisen sind und nicht wie Gewinne erst dann, wenn sie realisiert werden. Somit sind Wertminderungen gemäß dem strengen Niederstwertprinzip jedenfalls (Umlaufvermögen und Anlagevermögen) und gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip wahlweise (Finanzanlagevermögen) abzuwerten. Schulden hingegen sind gemäß dem Höchstwertprinzip bei unterschiedlichen Wertansätzen stets mit dem höheren Ansatz zu bewerten.²⁷

Litera c des § 201 Abs. 2 Z 4 UGB besagt, dass Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen sind, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

Abgrenzungsprinzip (§ 201 Abs. 2 Z 5 UGB)

Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls im Geschäftsjahr der Entstehung auszuweisen; der Zahlungszeitpunkt spielt hier keine Rolle. Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Erfassung der Zahlungen, indem Erträge und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag erfolgen, jedoch das folgende Geschäftsjahr betreffen, als solche ausgewiesen werden. Ein zweites Instrument der periodengerechten Erfassung stellen Abschreibungen dar. Durch die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes verteilt.²⁸

Grundsatz der Bilanzidentität (§ 201 Abs. 2 Z 6 UGB)

Die Bilanzidentität ist neben der Gliederungsstetigkeit Bestandteil der bereits beschriebenen formellen Bilanzkontinuität. Die Bilanzidentität besagt, dass die Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres jedenfalls mit der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres übereinstimmen muss.²⁹

²⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 228 - 229

²⁸ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 318 - 319

²⁹ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 37

2.3.2 Primäre Wertmaßstäbe für Vermögensgegenstände

2.3.2.1 Anschaffungskosten

Bei Erwerb eines Gegenstandes des Anlage – oder des Umlaufvermögens von einem Dritten, bei dem dieser Gegenstand unverändert bleibt, handelt es sich um eine Anschaffung, die gem. § 203 Abs. 1 UGB und § 206 Abs. 1 UGB sowie § 6 Z 1 und 2 EStG mit den Anschaffungskosten anzusetzen ist. Von großer Bedeutung ist die klare Differenzierung zu den Herstellungskosten, welche in jenen Fällen angesetzt werden, in denen im Unternehmen ein neuer, nach der Verkehrsauffassung veränderter Gegenstand entsteht.³⁰

Die Anschaffungskosten setzen sich gem. § 203 Abs. 2 UGB aus den „Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsfähigen Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können“ sowie den Nebenkosten und den nachträglichen Anschaffungskosten abzüglich der Anschaffungspreisminderungen zusammen. Zusammenfassend lassen sich die einzelnen Bestandteile der Anschaffungskosten wie folgt darstellen:

Anschaffungspreis
+ Anschaffungsnebenkosten
+ nachträgliche Anschaffungskosten
- Anschaffungspreisminderungen
= Anschaffungskosten

Abbildung 1: Zusammensetzung der Anschaffungskosten³¹

³⁰ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 320

³¹ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 56 - 57

Unabhängig von der Bezahlungsart ist der Anschaffungspreis der für den Gegenstand bezahlte Kaufpreis. Im Falle eines Tausches finden buchhalterisch gesehen zwei unabhängige Geschäfte statt, ein Verkauf und ein Einkauf.

Ebenfalls Bestandteil der Anschaffungskosten sind sämtliche Nebenkosten, die geleistet werden um den Vermögensgegenstand zu erwerben und diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie beispielsweise Frachten, Transportversicherungen, Maklergebühren, Zölle, Steuern und Abgaben.³²

Eine nachträgliche gerichtliche Erhöhung des Kaufpreises stellt ein Beispiel für nachträgliche Anschaffungskosten dar, die ebenfalls Bestandteil der Anschaffungskosten sind, egal ob diese den Anschaffungspreis oder die Anschaffungsnebenkosten betreffen.³³

Rabatte und in Anspruch genommene Skonti sind häufig vorkommende Anschaffungspreisminderungen die nicht nur auf den ursprünglichen Anschaffungspreis, sondern auch auf die Anschaffungsnebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten gegeben werden können.³⁴

Fremdkapitalkosten werden grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten gezählt, da eine höhere Bewertung eines Vermögensgegenstandes nur durch die Tatsache, dass dieser fremdfinanziert wird, nicht zulässig ist. Zinsen für anzahlungsfinanzierte langfristige Anschaffungen sind jedoch unter gewissen Umständen aktivierbar, wenn ein enger Zusammenhang zu der geleisteten Anzahlung zu erkennen ist und wenn die Zinsen vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentumes anfallen.³⁵

2.3.2.2 Herstellungskosten

Wird im Unternehmen ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen, bzw. wird ein ursprünglich angeschaffter Gegenstand soweit verändert, dass dieser eine andere

³² Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 321 - 323

³³ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 57

³⁴ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 323

³⁵ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 330

Verkehrsgängigkeit aufweist, so spricht man von der Herstellung eines Vermögensgegenstandes.³⁶

Gemäß § 203 Abs. 3 UGB sind Herstellungskosten *„Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen“*. Somit ist neben dem Tatbestand der Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes auch die Erweiterung, wie beispielsweise ein Gebäudeanbau, sowie die wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes mit den Herstellungskosten zu bewerten. Es muss jedoch besonders bei der Verbesserung streng vom sogenannten Erhaltungsaufwand unterschieden werden, welcher vorliegt, wenn die Funktionsfähigkeit des Gegenstandes erhalten bleibt.³⁷

Obwohl während des Herstellungsprozesses ständig Aufwendungen getätigt werden, beispielsweise für Personal oder Energie, soll schlussendlich, analog zur Anschaffung von Vermögensgegenständen, ein erfolgsneutraler Aktivtausch in den Büchern aufscheinen. Dies geschieht, indem am Schluss des Herstellungsprozesses bzw. zum Abschlussstichtag sämtliche bereits angefallenen Aufwendungen auf das entsprechende Aktivkonto „aktivierte Eigenleistungen“ umgebucht werden, so dass weder ein Gewinn noch ein Verlust durch den Herstellungsprozess zu verzeichnen ist.³⁸

Um sämtliche Aufwendungen genau einem Vermögensgegenstand zurechnen zu können, wird meist auf die Daten der Berechnung der Herstellkosten aus der Kostenträgerrechnung zurückgegriffen, wobei kalkulatorische Kosten, welche keine Aufwendungen darstellen (neutrale Aufwendungen), ausgeschieden werden müssen. Die Herstellkosten setzen sich i.d.R. aus Einzelkosten und aus Gemeinkosten zusammen.

³⁶ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 333

³⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 333 - 334

³⁸ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 334

Die Einzelkosten bestehen aus Fertigungsmaterial und Fertigungslöhnen und sind somit jene Kosten, die dem zu erstellenden Vermögensgegenstand exakt zugerechnet werden können. Sonderkosten sind, analog zu den Einzelkosten, dem Vermögensgegenstand genau zuzurechnen, unterscheiden sich jedoch von den Einzelkosten durch die Tatsache, dass die Sonderkosten nicht bei jedem Vermögensgegenstand der gleichen Art entstehen müssen. Gemeinkosten hingegen können keinem Vermögensgegenstand direkt zugerechnet werden, worin auch die Schwierigkeit in der Ermittlung der Herstellungskosten liegt, da gem. § 203 Abs. 3 Satz 2 UGB auch ein angemessener Teil der Gemeinkosten aktiviert werden darf.³⁹

Gemäß § 203 Abs. 3 UGB sind die Einzelkosten jedenfalls als aktivierungspflichtige Herstellungskosten zu betrachten und stellen somit den Mindestansatz, also den auf jeden Fall aktivierungspflichtigen Teil der Herstellungskosten dar. Zusätzlich dürfen gem. § 203 Abs. 3 UGB auch angemessene Teile der Material- und der Fertigungsgemeinkosten sowie der Sozialaufwendungen und der Zinsen für Fremdkapital aktiviert werden, was als Höchstansatz bezeichnet wird.⁴⁰

Materialeinzelkosten
+ Fertigungseinzelkosten
+ Sonderkosten der Fertigung
= MINDESTANSATZ (Aktivierungspflicht)
+ angemessene Teile der Materialgemeinkosten
+ angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten
+ Aufwendungen für Sozialeinrichtungen des Betriebes, für freiwillige Sozialleistungen, für betriebliche Altersversorgung und Abfertigungen
+ Zinsen für Fremdkapital
= HÖCHSTANSATZ (Aktivierungswahlrecht)

Abbildung 2: Umfang der unternehmensrechtlichen Herstellungskosten⁴¹

³⁹ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 59

⁴⁰ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 339

⁴¹ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 60

Neben den bereits erwähnten angemessenen, kostengleichen Aufwendungen gibt es noch zwei weitere fakultative Bestandteile der Herstellungskosten.

Der auf den Herstellungsbereich entfallende Teil der Aufwendungen für Sozialeinrichtungen des Betriebes, freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung und Abfertigungen dürfen, analog zu den Gemeinkosten, wahlweise aktiviert werden.

Zinsen für Fremdkapital dürfen gem. § 203 Abs. 4 UGB ebenfalls wahlweise aktiviert werden, sofern sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Vermögensgegenstand muss sich im Zustand der Herstellung befinden.
- Das betreffende Fremdkapital darf ausschließlich zur Finanzierung dieses Vermögensgegenstandes verwendet werden.

Das Aktivierungswahlrecht der Fremdkapitalzinsen dient speziell bei langfristiger Finanzierung dazu, die Erfolgsrechnung des Unternehmens nicht durch die Kosten einer Fremdfinanzierung zu verschlechtern.⁴²

§ 203 Abs. 3 Satz 3 UGB bezieht sich auf den Fall der offensichtlichen Unterbeschäftigung. Ist eine solche Unterbeschäftigung gegeben und sind dadurch die Gemeinkosten höher, als diese im Fall der Normalbeschäftigung wären, so sind die Kosten der Unterbeschäftigung nicht zu berücksichtigen und der der Normalbeschäftigung entsprechende Teil der Gemeinkosten ist anzusetzen.⁴³

Steuerrechtlich gehören zu den Herstellungskosten gem. § 6 Z 2 lit a EStG auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz sind somit auch unternehmensrechtlich die angemessenen Teile der

⁴² Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 63 - 64

⁴³ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 64 - 65

Material- und der Fertigungsgemeinkosten anzusetzen, was zu einem Ausschluss des unternehmensrechtlichen Bewertungswahlrechtes führt.⁴⁴

2.3.2.3 Wert für Einlagen und Zuwendungen

Einlagen sind Bar- oder Sachleistungen, mit denen sich ein Gesellschafter an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt. Demgegenüber werden Zuführungen von Vermögensgegenständen als Zuwendungen bezeichnet, sofern diese nicht unter den Begriff der Einlagen fallen und nicht entgeltlich angeschafft wurden, ungeachtet dessen, ob diese durch einen Gesellschafter oder durch Dritte geleistet werden.⁴⁵

Neben Einlagen und Zuwendungen regelt § 202 Abs. 1 UGB außerdem die Bewertung von Entnahmen, welche eine Abführung von betrieblichen Mitteln durch den Unternehmer oder Mitunternehmer für betriebsfremde Zwecke darstellen.⁴⁶

Gemäß § 202 Abs. 1 UGB sind sowohl Einlagen und Zuwendungen als auch Entnahmen jeweils *„mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt ihrer Leistung beizulegen ist, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt“*. Der beizulegende Wert hängt somit maßgeblich von den fiktiven Beschaffungskosten eines gleichwertigen Gegenstandes oder von eventuell vorliegenden Markt- und Börsenpreisen ab.⁴⁷ Auf den beizulegenden Wert wird im Kapitel „Ansätze der Zeitwerterfassung in Österreich“ genauer eingegangen.

2.3.3 Vergleichswertmaßstäbe für Vermögensgegenstände

Die Vermögensgegenstände werden bei ihrer Aktivierung zu den im vorangegangenen Kapitel näher beschriebenen Werten angesetzt. Um jedoch am Abschlussstichtag sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände angemessen bewertet werden, nennt das UGB vier verschiedene Vergleichsmaßstäbe, anhand

⁴⁴ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 341

⁴⁵ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 346 - 347

⁴⁶ Vgl: (UGB Kommentar Band II §§ 189 - 283 Rechnungslegung, 2011): S. 232 - 233

⁴⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 346

derer eine möglicherweise notwendige außerplanmäßige Abschreibung bzw. eine Wertaufholung festgestellt werden kann.⁴⁸

2.3.3.1 Der sich aus dem Börsenkurs und Marktpreis ergebende Wert

§ 207 UGB besagt, dass zum Abschlussstichtag der Börsenkurs oder der Marktpreis als Vergleichsmaßstab für Gegenstände des Umlaufvermögens heranzuziehen ist. Sollte der Börsenkurs oder Marktpreis zum Abschlussstichtag unter dem Buchwert des Vermögensgegenstandes liegen, so ist eine Abschreibung auf diesen niedrigeren Wert vorzunehmen.

Der Börsenkurs bezeichnet jenen Preis mit dem der Vermögensgegenstand an der inländischen Börse gehandelt wird. Wird jedoch der Vermögensgegenstand ins Ausland verkauft bzw. aus dem Ausland bezogen, so kann auch der entsprechende ausländische Börsenkurs als Vergleichswertmaßstab herangezogen werden.⁴⁹

Als Marktpreis wird jener Preis bezeichnet, der an einem bestimmten Markt zu einem festgelegten Zeitpunkt für bestimmte Waren als Durchschnittspreis gilt.⁵⁰ Aus dem Börsenkurs bzw. dem Marktpreis sind zum Abschlussstichtag die erforderlichen Vergleichswerte folgendermaßen zu ermitteln, um eine eventuelle Wertanpassung vornehmen zu können:

Börsenkurs / Marktpreis des Beschaffungsmarktes am Abschlussstichtag
- Anschaffungspreisminderungen
+ Anschaffungsnebenkosten
= beschaffungsmarktbezogener Vergleichswert

Abbildung 3: Beschaffungsmarktbezogener Vergleichswert⁵¹

⁴⁸ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 348

⁴⁹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 348 - 349

⁵⁰ Vgl: (Frick, 2007): S. 83

⁵¹ Entnommen aus: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 349

Börsenkurs / Marktpreis des Absatzmarktes zum Abschlussstichtag
- Erlösschmälerungen
- noch anfallende Verkaufskosten
= absatzmarktbezogener Vergleichswert

Abbildung 4: Absatzmarktbezogener Vergleichswert⁵²

Lässt sich weder ein Börsenkurs noch ein Marktpreis ermitteln, so ist gem. § 207 UGB eine Abschreibung dann vorzunehmen, wenn sich der beizulegende Wert am Abschlussstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten befindet.⁵³

2.3.3.2 Der dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert

Der beizulegende Wert kommt, wie bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnt, zur Anwendung, wenn für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens kein Börsenkurs oder Marktpreis ermittelt werden konnte. Außerdem findet der beizulegende Wert gem. § 204 Abs. 2 UGB auch als Vergleichswert bei der Jahresabschlussbewertung von Anlagevermögen Anwendung. Eine detaillierte Beschreibung für den beizulegenden Wert ist weder im österreichischen noch im deutschen Gesetz kodifiziert, daher können diverse Hilfwerte als beizulegender Wert interpretiert werden, welche im Folgenden näher beschrieben werden.⁵⁴

Bei der Bewertung von Anlagevermögen werden als beizulegender Wert meist die zum Abschlussstichtag aktuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, welche auch als Wiederbeschaffungswert bezeichnet werden, zum Vergleich herangezogen. Im Falle der Anlagenveräußerung orientiert sich der Vergleichswert an dem um sämtliche Erlösschmälerungen verringerten Verkaufspreis des Anlagegutes.⁵⁵

⁵² Entnommen aus: Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 350

⁵³ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 349

⁵⁴ Vgl: (Kußmaul, 2010): S. 64 - 69

⁵⁵ Vgl: (Kußmaul, 2010): S. 64 - 69

Können Wiederbeschaffungs- und Veräußerungswert der Vermögensgegenstände nicht ermittelt werden, so wird der Ertragswert, berechnet aus den diskontierten künftigen Einnahmenüberschüssen, als Vergleichswert herangezogen.⁵⁶

Auch die Anschaffungswerte der Forderungen müssen zum Abschlussstichtag auf ihre Bewertung hin überprüft werden. Als beizulegender Wert dient hier der Betrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlich bezahlt wird. Um eine genaue Bewertung der Forderungen zu erreichen, muss der Forderungsschuldner auf seine Zahlungsfähigkeit untersucht werden und auch andere Ausfallrisiken dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Weitere Risiken stellen neben der Liquidität des Schuldners beispielsweise politische Besonderheiten dar.⁵⁷

2.3.3.3 Teilwert

Gemäß § 6 Z 1 EStG ist der Teilwert jener Betrag, „den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt“. Laut dieser Definition des Teilwerts ist davon auszugehen, dass ein Wirtschaftsgut des Anlage- bzw. Umlaufvermögens, das betrieblich genutzt wird und somit auch dazu beiträgt, Umsätze zu erzielen, grundsätzlich höher bewertet werden soll als lediglich zum Einzelveräußerungspreis des Wirtschaftsgutes. Analog zu dieser einkommensteuerlichen Definition ist der Teilwert auch unternehmensrechtlich zu ermitteln und für Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens anzusetzen, da auch gemäß UGB von der Fortführung des Unternehmens auszugehen ist.⁵⁸

Unterschiedliche Teilwertvermutungen wurden entwickelt:

- Im Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt eines Wirtschaftsgutes ist der Teilwert ident mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

⁵⁶ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 353

⁵⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 353

⁵⁸ Vgl: (von Sicherer, 2005): S. 145

- Unterliegt ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens keiner Abnutzung, so ist der Teilwert auch in den Jahren nach seiner Anschaffung ident mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter sind um die linear berechnete Abschreibung zu reduzieren, um den angemessenen Teilwert zu erhalten.
- Die Wiederbeschaffungskosten sind als Teilwert für Umlaufvermögen heranzuziehen, wobei sich durch geringere Preise am Absatzmarkt der Teilwert auch unter den Wiederbeschaffungskosten befinden kann.⁵⁹

Der Teilwert ist in seiner Höhe sowohl nach oben als auch nach unten begrenzt, wobei die obere Grenze die Wiederbeschaffungs- bzw. die Wiederherstellungskosten bilden und die Untergrenze durch den Nettoveräußerungspreis festgelegt wurde.⁶⁰

2.3.4 Wertmaßstäbe für Schulden

Die einzelnen Wertmaßstäbe von Passivposten sind der Rückzahlungsbetrag, der Barwert der künftigen Auszahlungen sowie der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendige Betrag. Diese Wertmaßstäbe sind in § 211 UGB geregelt und werden nachfolgend angeführt.

2.3.4.1 Rückzahlungsbetrag

Gemäß § 211 Abs. 1 Satz 1 UGB sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Als Rückzahlungsbetrag wird jener Betrag bezeichnet, den der Schuldner aufbringen muss, um seine Schuld zum Erfüllungszeitpunkt zu tilgen, auch Erfüllungsbetrag genannt.⁶¹ Bei der Quantifizierung des Rückzahlungsbetrages ist besonders auf das Stichtagsprinzip zu achten, da beispielsweise Zinsen, auch wenn diese erst zum späteren Erfüllungszeitpunkt fällig werden, anteilig berücksichtigt werden müssen, um den

⁵⁹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 355

⁶⁰ Vgl: (von Sicherer, 2005): S. 145 - 146

⁶¹ Vgl: (Bieg & Kußmaul, Externes Rechnungswesen, 2009): S. 136

fiktiven Rückzahlungsbetrag zum Abschlussstichtag genau bestimmen zu können.⁶²

Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Verfügungsbetrag, welcher jenen Betrag darstellt, den der Schuldner erhalten hat, so wird diese Differenz als sogenanntes Disagio in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Sollte jedoch der Verfügungsbetrag höher sein, so wird die Differenz in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.⁶³

2.3.4.2 Barwert der künftigen Auszahlungen

§ 211 Abs. 1 Satz 1 UGB besagt, dass Rentenverpflichtungen, also die Verpflichtung, sich periodisch wiederholende, gleichmäßige Sach- oder Geldleistungen zu erbringen, zum Barwert der künftigen Auszahlungen anzusetzen sind.⁶⁴

Dieser Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der exakten Dauer und Höhe der Rente zu ermitteln und auf den Bilanzstichtag abzuzinsen.⁶⁵

2.3.4.3 Der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendige Betrag

Die Bewertung von Rückstellungen ist in § 211 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UGB geregelt, welche besagen, dass die Rückstellungen mit jenem Betrag anzusetzen sind, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist, wobei stets auf das Prinzip der Vorsicht, insbesondere auf werterhellende Tatsachen, zu achten ist.⁶⁶ Um die Höhe der Rückstellungen zu ermitteln, sollten so viele Informationen wie möglich über die künftige Entwicklung der Rückstellungen gesammelt werden, wobei positive wie auch negative Prognosen gleichermaßen berücksichtigt werden müssen, um die Rückstellungen schlussendlich mit jenem Wert anzusetzen, der mit höchster Wahrscheinlichkeit aufgewendet werden muss.⁶⁷

⁶² Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 356

⁶³ Vgl: (Kußmaul, 2010): S. 59

⁶⁴ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 360

⁶⁵ Vgl: (Kußmaul, 2010): S. 59

⁶⁶ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 282

⁶⁷ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 360

3 Grundlagen des Jahresabschlusses nach den IFRS

Die IAS/IFRS sind supranationale, kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsvorschriften, entwickelt vom IASB (International Accounting Standards Board).

Durch die Globalisierung werden immer mehr Finanzierungen über den internationalen Kapitalmarkt getätigt, was den Informationsaustausch zwischen den Unternehmen, der meist über die Jahresabschlüsse erfolgt, immer bedeutender werden lässt. Die nach nationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellten Jahresabschlüsse lassen sich aufgrund ihrer Unterschiede in der Darstellung und der Bewertung nur sehr schwer miteinander vergleichen, was stattdessen die Anwendung der IFRS ermöglicht.⁶⁸

3.1 Zweck, Ziele und Aufbau der Rechnungslegung nach den IFRS

Im Gegensatz zur Rechnungslegung nach dem UGB, in welcher u.a. der Zweck des Gläubigerschutzes verfolgt wird, zielt die Rechnungslegung nach den IFRS hauptsächlich auf den Investorenschutz ab. Das Ziel der IFRS ist es, gemäß F.12 den Investoren entscheidungsrelevante Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung zu stellen. Somit richtet sich ein nach den IFRS aufgestellter Jahresabschluss primär an die Investoren und nur nachrangig an die Öffentlichkeit.⁶⁹

Die Regelungen der internationalen Rechnungslegung umfassen neben den International Financial Reporting Standards (IFRS) und International Accounting Standards (IAS) auch die IFRIC-Interpretationen (früher SIC-Interpretationen) sowie das Framework.

Die Interpretationen werden vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) in enger Zusammenarbeit mit dem IASB herausgegeben und

⁶⁸ Vgl: (Wengel, 2007): S. 1

⁶⁹ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 65

sind den einzelnen Standards untergeordnet. Das IFRIC verwendet jene Prinzipien, die bereits im Framework angesprochen werden und wendet diese in den einzelnen dafür vorgesehenen Standards an.⁷⁰

Da die IFRS nicht auf ein nationales, kodifiziertes Recht als Grundlage zurückgreifen können, wurde das Framework entwickelt, welches die Basis für die einzelnen Standards darstellt. Das Framework widmet sich dem Zweck und den zugrundeliegenden Annahmen der Rechnungslegung, den Bestandteilen des Jahresabschlusses sowie der Erfassung und Bewertung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses.⁷¹

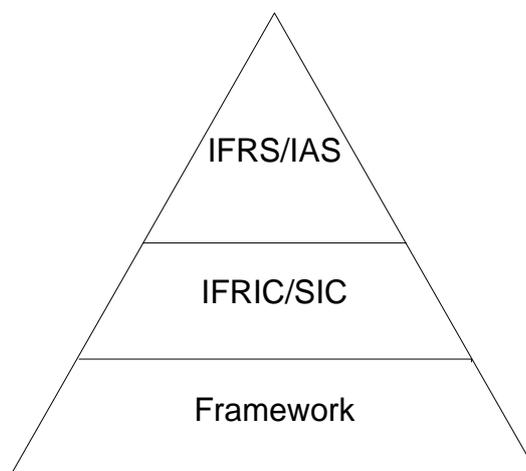


Abbildung 5: Aufbau der IFRS⁷²

3.2 Das Framework

3.2.1 Allgemein

Das Framework selbst stellt keinen IFRS-Standard dar, es soll jedoch als Basis und zur Abgrenzung bei der Entwicklung neuer IFRS dienen und vor allem in Zweifelsfragen, die durch die einzelnen Standards nicht eindeutig zu lösen sind, Hilfestellung leisten. Das Framework beschäftigt sich mit der Zielsetzung von

⁷⁰ Vgl: (Wagenhofer, 2005): S. 74 - 75

⁷¹ Vgl: (Selchert & Erhardt, 2003): S. 35 - 38

⁷² Entnommen aus: (Selchert & Erhardt, 2003): S. 35 - 38

Abschlüssen, den Prinzipien der Rechnungslegung, den Abschlussposten, den Bewertungsgrundlagen sowie mit den Kapitalerhaltungskonzepten.⁷³

3.2.2 Zugrunde liegende Annahmen und Qualitative Anforderungen

Nachdem im Framework sowohl Ziel und Zweck als auch die einzelnen Elemente des Jahresabschlusses, nämlich Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, definiert wurden, werden die *Qualitativen Anforderungen* sowie die Basisannahmen (F.22 und F.23) festgelegt.⁷⁴

Als *zugrundeliegende Annahmen* werden die beiden Basisgrundsätze - der Grundsatz der Unternehmensfortführung sowie der Grundsatz der periodengerechten Erfolgsabgrenzung - bezeichnet.

Die *Qualitativen Anforderungen* gliedern sich gemäß F.24 in die Primäranforderungen und die Sekundäranforderungen. Durch die Einhaltung dieser Merkmale wird die im Abschluss dargestellte Information für den Leser nützlich und wertvoll.

3.2.2.1 Zugrunde liegende Annahmen

Grundsatz der periodengerechten Erfolgsabgrenzung (F.22)

Gemäß dem Konzept der Periodenabgrenzungen sind Geschäftsfälle mit dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen und nicht zum Zeitpunkt der Bezahlung. Laut F.22 „*bieten Abschlüsse, die nach dem Konzept der Periodenabgrenzung erstellt sind, nicht nur Informationen über vergangene Geschäftsvorfälle einschließlich geleisteter und erhaltener Zahlungen, sondern sie informieren auch über künftige Zahlungsverpflichtungen sowie Ressourcen, die in der Zukunft zu Zahlungsmittelflüssen führen*“, was wiederum dem Zweck der IFRS, entscheidungsrelevante Informationen für Investoren zu liefern, dient.

⁷³ Vgl: (Wagenhofer, 2005): S. 125 - 126

⁷⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 65

Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern) (F.23)

Analog zum UGB ist auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses nach den IFRS von der Unternehmensfortführung für den absehbaren Zeitpunkt auszugehen. Die Überprüfung der Gültigkeit dieses Grundsatzes ist zu jedem Abschlussstichtag neu durchzuführen, wobei ein Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen ist.⁷⁵

3.2.2.2 Primäranforderungen

Die vier Primäranforderungen dienen gemeinsam mit den zugrunde liegenden Annahmen dazu, dem Abschlussadressaten ein möglichst zweckmäßiges Bild des Jahresabschlusses zu vermitteln.⁷⁶

Verständlichkeit

Gemäß F.25 muss der Jahresabschluss so erstellt werden, dass der fachkundige Adressat die Lage des Unternehmens durch aufmerksames Lesen des Abschlusses verstehen kann. Außerdem soll der Abschluss ausschließlich wesentliche Informationen beinhalten. Sind jedoch auch komplexe Themen entscheidungsrelevanter Bestandteil des Jahresabschlusses, so bedürfen diese zusätzlicher Erklärungen und dürfen nicht deswegen weggelassen werden, weil sie für den Adressaten nur schwer verständlich sind.⁷⁷

Relevanz

Gemäß F.26 müssen Informationen, um dem Grundsatz der Relevanz zu entsprechen, für den Adressaten entscheidungsrelevant sein und somit Einfluss auf seine wirtschaftlichen Entscheidungen nehmen.

Ergänzend zur Anforderung der Relevanz wird die Sekundäranforderung der Wesentlichkeit genannt, welche besagt, dass sämtliche im Jahresabschluss dargestellten Positionen für die Adressaten wesentlich sein müssen. Wesentlich

⁷⁵ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 65 - 66

⁷⁶ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 66

⁷⁷ Vgl: (Wöltje, 2007): S. 39, zit.n. (Kresse & Leuz, 2002): Internationale Rechnungslegung, Internationales Steuerrecht (2002): S. 115

sind gemäß F.29 f jene Posten, welche die Entscheidungen der Investoren beeinflussen.⁷⁸

Verlässlichkeit

Verlässlich sind gemäß F.31 und F.32 jene Informationen, die frei von wesentlichen Fehlern und Verzerrungen sind. Genauer definiert wird die Primäranforderung der Verlässlichkeit durch die fünf Sekundäranforderungen „Glaubwürdige Darstellung“, „Wirtschaftliche Betrachtungsweise“, „Neutralität“, „Vorsicht“ und „Vollständigkeit“, welche in F.33 bis F.38 geregelt sind und in den folgenden Absätzen genauer beschrieben werden.⁷⁹

Um die Anforderungen der glaubwürdigen Darstellung zu erfüllen, müssen sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss angesetzt werden, wenn diese die Bilanzierungskriterien erfüllen.⁸⁰

Unabhängig von ihrer Rechtsform sind Geschäftsvorfälle nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren. Diese Sekundäreigenschaft der Verlässlichkeit findet beispielsweise bei der Bilanzierung von Leasinggeschäften ihre Anwendung.⁸¹

Die Neutralität des Abschlusses ist durch seine Willkürfreiheit gegeben. Der Jahresabschluss soll keine Informationen enthalten, die die Entscheidungen der Bilanzadressaten bewusst in eine bestimmte Richtung lenken sollen.⁸²

Dem Vorsichtsprinzip kommt nach den IFRS im Vergleich zum UGB lediglich eine untergeordnete Rolle zu, da dieses nur im Falle von Schätzungen und Unsicherheiten zu tragen kommt. Gemäß dem Vorsichtsprinzip dürfen in den eben genannten Fällen Vermögensgegenstände nicht zu hoch und Schulden nicht zu niedrig bewertet werden. Es darf jedoch bei der Bewertung nicht zur absichtlichen

⁷⁸ Vgl: (Wöltje, 2007): S. 26

⁷⁹ Vgl: (Wöltje, 2007): S. 41

⁸⁰ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 66

⁸¹ Vgl: (Wagenhofer, 2005): S. 130

⁸² Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 67

Bildung von stillen Reserven kommen, da dies zu einer Verletzung des Sekundärprinzips der Neutralität sowie der Zuverlässigkeit führen würde.⁸³

Vergleichbarkeit

F.39 regelt die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse, wobei sowohl ein zeitlicher als auch ein zwischenbetrieblicher Aspekt zu berücksichtigen ist. Folgende Angaben sind zu berücksichtigen, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse in beiderlei Hinsicht zu berücksichtigen:

- Angabe von Vorjahreszahlen;
- Grundsätzliche Beibehaltung von Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie deren Ausweis;
- Darstellung von Methodenänderungen und ihrer Auswirkungen.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Abschlüsse besteht nach den IFRS ein strenges Stetigkeitsgebot, welches eine Änderung von Ansatz- und Bewertungskriterien nur in Ausnahmefällen ermöglicht.⁸⁴

3.2.2.3 Nebenbedingungen

Um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen den beiden Primäranforderungen Relevanz und Verlässlichkeit zu verhindern, regeln F.43-45 die sogenannten qualitativen Nebenbedingungen. Diese umfassen die zeitnahe Berichterstattung, die Abwägung von Kosten und Nutzen der Informationen sowie die Ausgewogenheit der qualitativen Eigenschaften der Abschlussinformationen.⁸⁵

Zeitnahe Berichterstattung

Je intensiver die Auseinandersetzung mit bestimmten Informationen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ausfällt, desto verlässlicher werden die Daten für die Bilanzadressaten aufbereitet. Gleichzeitig wird jedoch gegen die

⁸³ Vgl: (Wöltje, 2007): s. 41

⁸⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 67

⁸⁵ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 67 - 68

Primäranforderung der Relevanz verstoßen, da durch die gründliche Prüfung die zur Verfügung gestellten Daten bereits veraltet und somit nicht mehr entscheidungsrelevant sind. Um den Bilanzadressaten entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung stellen zu können, ist somit eine zeitnahe Berichterstattung unumgänglich.⁸⁶

Der in der Praxis inzwischen weit verbreitete „Fast Close“ (schnelle Erstellung und Veröffentlichung von Berichten) zeigt einen eindeutigen Trend in Richtung der Zeitnähe und somit auch in Richtung der Relevanz der Berichterstattung.⁸⁷

Kosten/Nutzen – Postulat

Gemäß dem Framework sollen dem Bilanzadressaten nur jene Informationen im Bericht zur Verfügung gestellt werden, die ihm einen größeren Nutzen bringen als die Bereitstellung dieser Informationen kostet.⁸⁸

Ausgewogenheit der Grundsätze

Die Ausgewogenheit der qualitativen Eigenschaften der Abschlussinformationen soll sicherstellen, dass alle Grundsätze gleichermaßen beachtet werden und dass es zu keiner Bevorzugung eines Prinzips kommt, wie dies beispielsweise im UGB beim Vorsichtsprinzip der Fall ist.⁸⁹

Sollten beim Zusammenwirken verschiedener Grundsätze Zielkonflikte entstehen, so ist die Berücksichtigung der einzelnen Grundsätze stets so zu koordinieren, dass die Gesamtheit der Grundsätze der Zielsetzung des Abschlusses entspricht.⁹⁰

Für eine detaillierte Beschreibung der im Framework erwähnten und definierten Wertmaßstäbe wird auf Kapitel 3.3.1 verwiesen.

⁸⁶ Vgl: (Wengel, 2007): S. 15

⁸⁷ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 68

⁸⁸ Vgl: (Wöltje, 2007): S. 42

⁸⁹ Vgl: (Wengel, 2007): S. 15

⁹⁰ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 68

3.3 Wertmaßstäbe

3.3.1 Grundlegende Wertmaßstäbe des Framework

In den folgenden Absätzen werden die vier allgemeinen, im Framework definierten Bewertungsmaßstäbe beschrieben, die immer dann Anwendung finden, wenn die einzelnen Standards keine speziellen Wertmaßstäbe vorsehen.

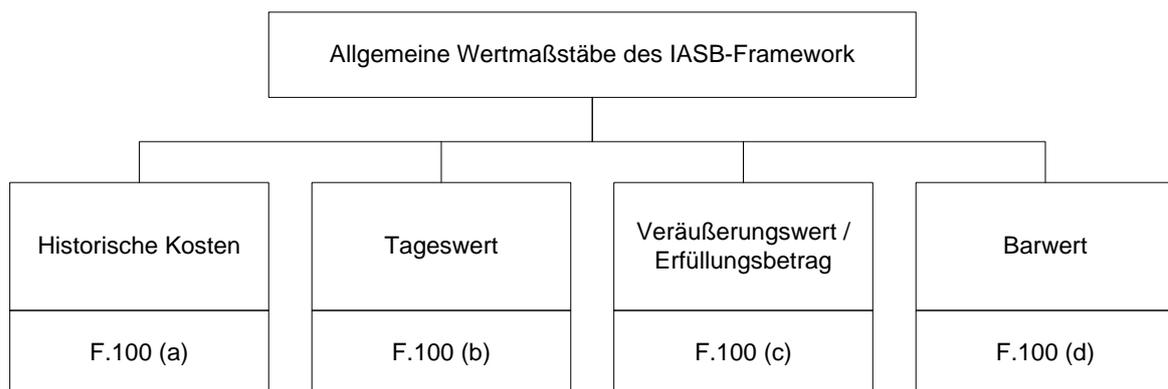


Abbildung 6: Allgemeine Wertmaßstäbe des Framework⁹¹

3.3.1.1 Historische Kosten

Analog zur Definition der Anschaffungskosten nach dem UGB sind die historischen Kosten nach F.100 (a) jene Ausgaben, die für den Erwerb in Form von Zahlungsmitteln bzw. Zahlungsmitteläquivalenten getätigt werden. Eine präzisere Definition der historischen Kosten ist in den jeweiligen Standards angeführt.⁹²

Das Framework enthält außerdem eine Definition der historischen Kosten von Schulden, welche jenen Betrag darstellen der als Austausch für die Verpflichtung erhalten wurde bzw. jenen Betrag der erwartungsgemäß aufgewendet werden

⁹¹ Entnommen aus: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 84

⁹² Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 85

muss um die Verpflichtung im Rahmen eines normalen Geschäftszyklus zu tilgen.⁹³

3.3.1.2 Tageswert

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen entspricht der Tageswert jenem Betrag, der zum aktuellen Zeitpunkt aufgebracht werden müsste, um einen identischen oder äquivalenten Vermögensgegenstand zu erwerben. Der nicht diskontierte Zahlbetrag bei gegenwärtiger Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist hingegen als Tageswert bei der Bewertung von Passiva anzusetzen.⁹⁴

3.3.1.3 Veräußerungswert/Erfüllungsbetrag

Der Veräußerungswert eines Vermögensgegenstandes stellt jenen Wert dar, der beim Verkauf dieses Gegenstandes im normalen Geschäftsverlauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt erzielt werden könnte. Ist jedoch nicht vom Going-Concern Prinzip auszugehen, so ist unter dem Veräußerungswert der Liquidationswert zu verstehen.

Jener Betrag, der im normalen Geschäftsverlauf aufgebracht werden müsste, um gegenwärtige Schulden zu tilgen, wird gemäß F.100 (c) als Erfüllungsbetrag bezeichnet.⁹⁵

3.3.1.4 Barwert

Die aufsummierten und diskontierten zukünftigen Zahlungsmittelüberschüsse ergeben den Barwert eines Vermögensgegenstandes gemäß F.100 (d). Der Barwert der Schuld wird aus den aufsummierten und auf den gegenwärtigen Zeitpunkt diskontierten Nettomittelabflüssen ermittelt.⁹⁶

Die Ermittlung des Barwertes erfordert die Einbeziehung von Schätzungen und somit eine gewisse Unsicherheit in zweierlei Hinsicht. Die zukünftigen Nettomittelzu- und -abflüsse sind aufgrund ihrer Ungewissheit zu schätzen und

⁹³ Siehe Framework F.100 (a)

⁹⁴ Vgl: (Lüdenbach, IFRS - Der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IFRS, 2005): S. 54

⁹⁵ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009) S. 85

⁹⁶ Vgl: (Wengel, 2007): S. 21

die Wahl des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes überlässt dem Abschlussersteller einen Ermessungsspielraum und somit auch Einfluss auf die Höhe des ermittelten Barwertes.⁹⁷

3.3.2 Weitere Bewertungsmaßstäbe

Wie bereits erwähnt sind im Framework nicht alle Bewertungsmaßstäbe der Rechnungslegung nach den IFRS aufgelistet. Vielmehr wird in den einzelnen Standards auf die jeweils anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe eingegangen, wobei einerseits auf die bereits im Framework behandelten Maßstäbe zurückgegriffen wird und andererseits neue Bewertungsmaßstäbe angewendet werden. In den folgenden Abschnitten werden vier weitere, im Framework nicht definierte Bewertungsmaßstäbe beschrieben.

3.3.2.1 Fair Value

Als Fair Value bzw. beizulegender Zeitwert wird *„der an einem Stichtag einem Vermögenswert oder einer Schuld tatsächlich beizulegende Wert“* bezeichnet.⁹⁸

In den Standards findet sich eine Definition des Fair Value beispielsweise in IAS 16.6, welcher besagt, dass der beizulegende Zeitwert jener Betrag ist, *„zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte“*.

Mit dieser Definition des Fair Value wird auch dem Prinzip des „Dealing at arm's length“ (Fremdvergleichsgrundsatz) Rechnung getragen. Der Fremdvergleichsgrundsatz besagt, dass bei einem Leistungsaustausch zwischen den beiden Parteien eine gewisse Distanz, wie dies bei unabhängigen Parteien der Fall wäre, eingehalten werden soll. Die Transaktion soll ein Modell des gesamten Marktes und der Einstellung der Marktteilnehmer darstellen.⁹⁹

⁹⁷ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S.85 - 86

⁹⁸ Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Fair Value, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/9408/fair-value-v6.html>, Zugriff am 19.Juli 2011, 15:55 Uhr

⁹⁹ Vgl: (Zülch & Hendler, 2009): S. 93

Optimal ist die Ermittlung des Fair Value auf Basis der Marktpreise eines aktiven Marktes. Gemäß IAS 38.8 liegt ein aktiver Markt ausschließlich dann vor, wenn die nachfolgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen;
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden;
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Liegen sämtliche oben genannten Voraussetzungen vor, so kann gemäß IAS 38.39 der aktuelle Angebotspreis als zuverlässiger Marktpreis und somit auch als Grundlage für die Ermittlung des Fair Value betrachtet und angesetzt werden. Ist jedoch kein Angebotspreis verfügbar, wird der Fair Value auf Basis des Preises des letzten vergleichbaren Geschäftsvorfalles geschätzt. Dieser Preis kann jedoch nur in jenen Fällen als Basisgröße herangezogen werden, in welchen sich die Rahmenbedingungen seit dem Geschäftsfall nicht wesentlich verändert haben. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen werden die Preise von vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden an diese Änderungen angepasst.¹⁰⁰

Ist kein aktiver Markt für einen Vermögensgegenstand vorhanden, so finden andere Bewertungsverfahren Anwendung, mit deren Hilfe der aktuelle Transaktionspreis für den Vermögensgegenstand ermittelt werden kann. Beispiele für alternative Bewertungsverfahren stellen unter anderem der Vergleich mit einer ähnlichen Transaktion mit sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Dritten sowie das DCF-Verfahren (Discounted Cash Flow) oder Optionspreismodelle dar.¹⁰¹

Eine detaillierte Beschreibung der Methodik der Fair Value Ermittlung erfolgt in Kapitel 8.1, auf welches hiermit verwiesen wird.

¹⁰⁰ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 87

¹⁰¹ Vgl: (Zülch & Hendlar, 2009): S. 417

3.3.2.2 Nutzungswert

Gemäß IAS 36.6 wird der Nutzungswert als *„Barwert des künftigen Cashflows, der voraussichtlich aus einem Vermögenswert oder einer zahlungsmittel-generierenden Einheit abgeleitet werden kann“* definiert. Im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der Ermittlung des Fair Value üben beim Nutzungswert nicht die Umstände des Marktes maßgeblichen Einfluss auf dessen Höhe aus, sondern die unternehmensspezifischen Bedingungen wie beispielsweise Know-how oder technisches Wissen. Durch zusätzliche Einbeziehung dieser betriebsinternen immateriellen Ressourcen werden meist positive Synergieeffekte erzielt, was dazu führt, dass der Nutzungswert eines Vermögensgegenstandes meist höher ist als dessen Fair Value.¹⁰²

Gemäß IAS 36.31 sind die folgenden zwei Schritte, welche in den nachstehenden Absätzen detailliert besprochen werden, notwendig, um den Nutzungswert eines Vermögensgegenstandes zu schätzen:

- *„die Schätzung der künftigen Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswertes und aus seiner letztendlichen Veräußerung; sowie*
- *die Anwendung eines angemessenen Abzinsungssatzes für jene künftigen Cashflows.“*

Die Grundlagen für die Schätzungen der künftigen Cashflows sind in IAS 36.33 bis IAS 36.38 genau definiert. Die genehmigten Finanzpläne eines Unternehmens stellen die Basis für die Schätzung künftiger Cashflows dar. Basierend auf diesen Budgets können durch vernünftige und vertretbare Annahmen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Prognosen für die restliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes, maximal jedoch für eine Periode von fünf Jahren (IAS 36.35), erstellt werden.¹⁰³

¹⁰² Vgl: (Wagenhofer, 2005): S. 179

¹⁰³ Vgl: (Zülch & Hendlar, 2009): S. 567

Beträgt die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes jedoch mehr als die in IAS 36.35 maximal festgelegten fünf Jahre, so wird gemäß IAS 36.33 (c) unter der Annahme von gleichbleibenden bzw. rückläufigen Wachstumsraten die Prognose für die über die fünf Jahre hinausgehende Restnutzungsdauer extrapoliert. Nur in Ausnahmefällen kann eine steigende Wachstumsrate angenommen werden, sofern diese gerechtfertigt werden kann.¹⁰⁴

IAS 36.39 bis IAS 36.53 regeln die Zusammensetzung der Cashflows. Einzubeziehen sind sowohl sämtliche Zahlungsströme die aus der Nutzung sowie aus dem Abgang nach Ende der Nutzung eines Vermögensgegenstandes entstehen als auch jene Zahlungsströme, die dazu beitragen, den Vermögensgegenstand in einen betriebsfähigen Zustand versetzen.¹⁰⁵

Die Wahl eines geeigneten Diskontierungszinssatzes (IAS 36.55 bis IAS 36.57) hat einen umso größeren Einfluss auf die Höhe des Nutzungswertes, je länger die verbleibende Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ist. Gemäß IAS 36.55 muss dieser Diskontierungszinssatz neben dem aktuellen Marktzinssatz außerdem noch andere Faktoren wie den Zinseffekt und die Risiken des Vermögensgegenstandes berücksichtigen.¹⁰⁶ IAS 36.30 definiert außerdem noch fünf Faktoren, die, wenn sie nicht bereits bei der Ermittlung der Zahlungsströme berücksichtigt wurden, ebenfalls in den Diskontierungszinssatz einzufließen haben. Diese fünf Punkte beinhalten neben den künftigen Zahlungsströmen und deren betragsmäßiger oder zeitlicher Änderung außerdem noch den Zeitwert des Geldes, einen Risikozuschlag sowie sämtliche Faktoren, die die Marktteilnehmer in die Barwertermittlung miteinbeziehen.¹⁰⁷

Nach Ermittlung der Cashflows und des Diskontierungszinssatzes stehen zwei Alternativen, der „traditional approach“ sowie der „expected cash flow approach“ zur Berechnung des Nutzungswertes zur Auswahl. Bei Anwendung des „traditional approach“ wird unter Berücksichtigung eines einheitlichen Zinssatzes

¹⁰⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 90

¹⁰⁵ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 90

¹⁰⁶ Vgl: (Zülch & Hendl, 2009): S. 568

¹⁰⁷ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 90

ausschließlich jene Ausprägung des Cashflows zur Berechnung herangezogen, die mit größter Wahrscheinlichkeit eintritt. Wird der Nutzungswert hingegen mit dem „expected cash flow approach“ berechnet, so finden sich sämtliche Ausprägungen der Cashflows in der Berechnung eines Erwartungswertes wieder.¹⁰⁸

Zur Anwendung kommt der Nutzungswert, wie bereits im Zuge dieses Kapitels erwähnt, beispielsweise in IAS 36 im Zusammenhang mit dem Wertminderungstest bei der Ermittlung des erzielbaren Betrages.

3.3.2.3 Nettoveräußerungspreis

Der Nettoveräußerungspreis wird gemäß IAS 36.6 als jener Betrag definiert, der bei Verkauf eines Vermögensgegenstandes zwischen sachverständigen, vertragswilligen Dritten nach Abzug der Veräußerungskosten übrig bleibt.¹⁰⁹ Veräußerungskosten können laut IAS 36.28 beispielsweise Gerichts- und Anwaltskosten, die Kosten für die Beseitigung des Vermögenswertes sowie Börsenumsatzsteuern und ähnliche Transaktionskosten sein.

Zur Ermittlung des Nettoveräußerungswertes sollte, analog zur Ermittlung des Fair Value, ein bindender Kaufvertrag vorliegen (IAS 36.25). Fehlt jedoch ein solcher Vertrag, so setzt sich der Nettoveräußerungspreis, sofern dieser an einem aktiven Markt gehandelt wird, aus dem Marktpreis des Vermögenswertes abzüglich der Veräußerungskosten zusammen (IAS 36.26). Liegt kein bindender Kaufvertrag vor und der Vermögenswert wird auch nicht an einem aktiven Markt gehandelt, so wird der Nettoveräußerungspreis unter Einbezug der besten verfügbaren Informationen geschätzt (IAS 36.27).¹¹⁰

Wie bereits der oben beschriebene Nutzungswert ist auch der Nettoveräußerungspreis Bestandteil des Ermittlungsverfahrens des Erzielbaren Betrages in IAS 36.

¹⁰⁸ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 90

¹⁰⁹ Vgl: (Wohlgemuth, 2007): S. 238

¹¹⁰ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 93 - 94

3.3.2.4 Erzielbarer Ertrag

Als erzielbarer Ertrag eines Vermögenswertes wird gemäß IAS 36.6 der höhere der in den letzten beiden Kapiteln beschriebenen Bewertungsmaßstäbe, Nutzungswert und Nettoveräußerungspreis, bezeichnet.¹¹¹

Durch die oben beschriebene Ermittlung des erzielbaren Betrages wird dem Unternehmen die bestmögliche Verwendung eines Vermögensgegenstandes und somit vernünftiges wirtschaftliches Handeln unterstellt. Übersteigt der Nutzungswert den Nettoveräußerungspreis, so wird davon ausgegangen, dass der Vermögensgegenstand auch weiterhin im Unternehmen genutzt wird, da dies zu einem höheren Ertrag für das Unternehmen führt als der Verkauf des Vermögensgegenstandes. Ist jedoch der Nettoveräußerungspreis höher als der Nutzungswert eines Vermögensgegenstandes, so führt der Verkauf des Gegenstandes für das Unternehmen zu einem höheren Ertrag.¹¹²

¹¹¹ Vgl: (Wöltje, 2007): S. 60

¹¹² Vgl: (Wagenhofer, 2005): S. 165

4 Vergleich der Rechnungslegungssysteme nach dem UGB und nach den IFRS

Dieses Kapitel bietet einen zusammenfassenden Überblick sowie eine vergleichende Gegenüberstellung der Grundlagen der Rechnungslegung nach dem UGB und nach den IAS/IFRS, welche in den beiden vorangegangenen Kapiteln bereits ausführlich beschrieben wurden. Ziel dieses Abschnittes ist es die Unterschiede der Rechnungslegungsgrundlagen der Rechnungslegung nach UGB und nach IAS/IFRS herauszufiltern um in den folgenden Kapiteln zu analysieren ob und wie weit die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zum Zeitwert von den Grundlagen der Rechnungslegung abhängig ist.

4.1 Grundsätze, Ziele und Zwecke der Rechnungslegung

Während das UGB vom Einfluss des sogenannten Code Law, welches ein hohes Maß an Kodifizierung aufweist, geprägt ist, sind die Standards der IFRS vom Common Law beeinflusst. Im Common Law sind die Regelungen weit nicht so detailliert vorhanden, wie dies im in Österreich angewendeten Code Law der Fall ist.¹¹³

Ein Ziel der Rechnungslegung nach dem UGB ist die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinnes, während die Rechnungslegung gemäß IFRS darauf ausgerichtet ist, den Investoren entscheidungsrelevante Informationen zu liefern.

Vom Ziel der Rechnungslegung nach den IFRS kann nun auch gleich auf die Bilanzadressaten eines solchen Jahresabschlusses geschlossen werden. Während sich ein nach den IFRS aufgestellter Jahresabschluss fast ausschließlich an die Investoren richtet, ist der Jahresabschluss nach dem UGB sowohl an Anteilseigner, aktuelle und potentielle Gläubiger, den Fiskus, die Mitarbeiter, an Marktpartner sowie an staatliche Einrichtungen gerichtet.¹¹⁴

¹¹³ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 26 - 27

¹¹⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 65

Grundsätzlich ist der Zweck der Rechnungslegung nach dem UGB der Gläubigerschutz¹¹⁵, während sich die Rechnungslegung nach den IFRS hauptsächlich dem Investorenschutz widmet.¹¹⁶

Während das dominante Prinzip der österreichischen Rechnungslegung das Vorsichtsprinzip und somit der Grundsatz der vorsichtigen Erfolgsermittlung darstellt¹¹⁷, richtet sich die internationale Rechnungslegung hauptsächlich am Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung aus.¹¹⁸

4.2 Grundsätze der Bewertung

Das starr gestaltete Bewertungssystem des UGB teilt den Jahresabschluss ganz klar in Gruppen, wie beispielsweise Anlagevermögen, Umlaufvermögen, usw., während sich das Bewertungssystem nach den IFRS durch seine Flexibilität auszeichnet.

Ein weiterer Unterschied bezüglich der Bewertung der beiden Rechnungslegungssysteme besteht in der Obergrenze für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Bei einer Bewertung nach dem UGB stellen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stets die Obergrenze der Folgebewertung dar, wohingegen bei einer Bewertung gemäß den IFRS beispielsweise bei Sachanlagen oder bestimmten Wertpapieren eine Bewertung auch über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen der Fair Value Bewertung zulässig sein kann.

¹¹⁵ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 2

¹¹⁶ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 65

¹¹⁷ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 38

¹¹⁸ Siehe Framework F.22

4.3 Aktuelle Entwicklungen: Conceptual Framework

Gemeinsam mit dem FASB hat das IASB im Oktober 2004 das Projekt „Rahmenkonzept – umfassendes Projekt“ („Conceptual Framework“) ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist es, ein allgemeines Rahmenkonzept zu entwickeln, auf welchem sowohl das Rahmenkonzept des IASB als auch jenes des FASB basieren soll. Es soll ein Dokument erstellt werden in welchem Ziele und qualitative Merkmale der Rechnungslegung, Bestandteile des Jahresabschlusses und Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden definiert und behandelt werden sollen.¹¹⁹

Das Projekt wurde vorübergehend gestoppt, laut IASB sollen die Beratungen jedoch bereits im Jahr 2012 wieder aufgenommen werden.

¹¹⁹ Vgl: (International Accounting Standards Board, 2010): S. 5 - 7

5 Der Zeitwert

5.1 Definition des Zeitwerts

5.1.1 Allgemeine Definition

Der Duden definiert den „Zeitwert“ als *„Wert, den ein Gegenstand zur jeweiligen Zeit gerade hat“*.

Der englische Begriff „Fair Value“ wird auch in Österreich und im deutschsprachigen Raum oft verwendet, weshalb hier auch auf die Definition und Herleitung des Begriffes des Fair Values kurz eingegangen wird. Die schlichte Übersetzung des englischen Adjektivs „fair“ mit dem gleichlautenden, auch in deutscher Sprache für „gerecht“ verwendeten Wortes „fair“ lässt noch keine ausreichende Interpretation des Begriffes „Fair Value“ zu. Das englische „fair“ bedeutet übersetzt nicht nur „schön“ bzw. „sauber“, sondern kann außerdem auch mit „angemessen“, „zutreffend“ oder „anständig“ übersetzt werden, was dem Begriff eine moralische Dimension verleiht und auch der Definition des „true and fair view“ nahekommt.¹²⁰

Da in der internationalen Rechnungslegung der Begriff „Fair Value“ für den Zeitwert verwendet wird, wird der Zeitwert auch im Rahmen dieser Arbeit als „Fair Value“ bezeichnet, sofern es um die internationale Rechnungslegung geht. Der Terminus „Zeitwert“ findet sich somit in allgemeinen Erläuterungen sowie im Zusammenhang mit der österreichischen Rechnungslegung wieder.

5.1.2 Der Zeitwert in den Wirtschaftswissenschaften

In den Wirtschaftswissenschaften findet der Zeitwert in unterschiedlichen Bereichen Anwendung und weist somit auch diverse voneinander unabhängige Definitionen auf. Ursprünglich stammt der Begriff des „Fair Value“ nicht aus der Rechnungslegung, sondern aus der anglo-amerikanischen Rechtsprechung. Erstmals wurde der Begriff im Jahre 1898 vom amerikanischen Supreme Court im

¹²⁰Vgl: Langenscheidt, Business-Wörterbuch Englisch, 2003, „fair“

Fall *Smyth vs. Ames*, einem Urteil¹²¹ über angemessene Fahrkartenpreise der Eisenbahngesellschaft verwendet.¹²²

In diesem Urteil wurde entschieden, dass der Eisenbahngesellschaft ein „fair return on fair value“ zustünde, wobei das Gericht die Basis für die Ermittlung dieses Fair Value in den künftigen Erfolgsgrößen sah.¹²³

Auch im Gesellschaftsrecht findet der Zeitwert Anwendung als Maßstab für die Entschädigung von Minderheitsaktionären bei Fusionen und anderen Unternehmenstransaktionen.

Im US-amerikanischen Raum ist der Fair Value neben der Rechnungslegung auch in der Immobilienbewertung zur Ermittlung eines hypothetischen Kaufpreises von Immobilien von Bedeutung. Große Ähnlichkeit zur Definition des Fair Value in der Rechnungslegung weist der Fair Value der Immobilienbewertung vor allem dadurch auf, dass er als hypothetischer Betrag, der von gewissenhaften und sachkundigen Geschäftsleuten zum Tausch von Immobilien angesetzt wird, beschrieben wird.¹²⁴

5.1.3 Der Fair Value in der internationalen Rechnungslegung

In der Rechnungslegung lässt sich keine eindeutige, allgemein gültige Definition des Fair Values finden. Dieser Abschnitt beschäftigt sich deshalb mit den unterschiedlichen Definitionen der Rechnungslegung nach US-GAAP und nach den IFRS.

In den US-GAAP erlangte der Fair Value bereits in den siebziger Jahren als spezifischer, potenzieller, hypothetischer Marktwert zentrale Bedeutung. Gemäß des im September 2006 veröffentlichten FAS 157 des US-GAAP ist der Fair Value eines Vermögensgegenstandes bzw. einer Schuld definiert als „*the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurements date*“.

¹²¹ Vgl: *Smyth v. Ames*, 169 U. S. 466 (1898)

¹²² Vgl: (Hitz, 2005): S. 57 - 58

¹²³ Vgl: *Smyth v. Ames*, 169 U. S. 466 (1898)

¹²⁴ Vgl: (Black's Law Dictionary, 1951): S. 718

In den IFRS wird der Fair Value das erste Mal im Jahre 1982 in IFRS 16 „Sachanlagen“ erwähnt. Hier wurde der Fair Value, wie bereits in Kapitel 3.3.2.1 beschrieben, als jener Betrag definiert, „zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte“.¹²⁵

Da die einzelnen Definitionen des Fair Value sehr allgemein gehalten sind, lassen sich aus diesen kaum Unterschiede in der Bewertung feststellen. Die jeweilige Definition des anzuwendenden Fair Value und detaillierte Angaben zu dessen Ermittlung findet man in den IFRS in den einzelnen Standards (siehe hierzu Kapitel 8.1 sowie Kapitel 8.2).

5.2 Entwicklung des Zeitwertes

Der Zeitwert Gedanke hat seinen Ursprung in den USA, wo das Financial Accounting Standards Board (FASB) sich erstmals kritisch über die damals noch aktuelle, anschaffungskostenorientierte Rechnungslegung äußerte. Nachdem sich der Fair Value in den USA als Bewertungsmaßstab durchgesetzt hat, wurde zur Zeit der großen Depression im Jahre 1938 für die Bewertung der Finanzinstrumente wieder vermehrt historischen Kosten zurückgegriffen, bevor der Fair Value in den Achtzigerjahren wieder einen Aufschwung erlebte.¹²⁶

Zu Beginn der Neunziger Jahre betonte die Securities and Exchange Commission (SEC) in der SEC Market Value Conference, dass die Bewertung zu Marktpreisen der Bewertung zu historischen Kosten jedenfalls vorzuziehen ist, da die marktorientierte Bewertung deutlich mehr dazu beitrage, ein getreues Bild des Unternehmens darzustellen und nur so entscheidungsrelevante Information für die Investoren geliefert werden kann.¹²⁷

¹²⁵ Vgl: (Cairns, 2006): S. 7

¹²⁶ Vgl: (Swenson & Buttross, 1993): S. 71 - 78

¹²⁷ Vgl: (Miller, 1992): S. 13 - 17

5.3 Aktuelle Entwicklungen: IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Der neue IFRS 13, welcher im Mai 2011 veröffentlicht wurde und am 01. Jänner 2013 in Kraft tritt,¹²⁸ enthält in IFRS 13 Anhang A erstmals eine allgemein gültige Definition des Fair Values. Der Fair Value ist definiert als der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt würde oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre.

Ziel des neuen Standards ist es eine einheitliche und somit auch untereinander vergleichbare Bemessung des Fair Values zu erzielen. Die Inputfaktoren der Bewertungsverfahren, welche zum Schätzen der Preise verwendet werden, werden in drei Stufen eingeteilt:

- *Stufe 1:* Preise aktiver Märkte sind für identische Vermögensgegenstände oder Schulden vorhanden, zu denen das Unternehmen Zugang hat (IFRS 13.76).
- *Stufe 2:* Andere als in Stufe 1 genannte Marktpreisnotierungen sind vorhanden, zu denen das Unternehmen entweder direkten oder indirekten Zugang hat (IFRS 13.81).
- *Stufe 3:* Stehen dem Unternehmen keine relevanten Informationen der ersten beiden Stufen zur Verfügung so muss es im Zuge der dritten Stufe auf nicht beobachtbare Inputfaktoren für Vermögensgegenstände oder Schulden zurückgreifen. Herrscht nur wenig bzw. keine Marktaktivität des zu bewertenden Vermögensgegenstandes bzw. der zu bewertenden Schuld, so ist die Bewertung der dritten Stufe relevant. Nicht beobachtbare Inputfaktoren werden unter Verwendung der bestmöglichen Informationen von Unternehmen selbst entwickelt. (IFRS 13.86).

Neben diversen Leitlinien zur Bemessung des beizulegenden Zeitwertes beinhaltet IFRS 13 außerdem eine Beschreibung der Bewertungsverfahren, die zur Schätzung der Preise dienen sollen. Im speziellen werden in IFRS 13.62 die

¹²⁸ Vgl: (International Standards Board (IASB), 2011): S. 2 - 3

drei Bewertungsverfahren „marktbasierter Ansatz“, „kostenbasierter Ansatz“ sowie „einkommensbasierter Ansatz“ näher beschrieben.

Auf eine nähere Beschreibung der Bestimmungen des IFRS 13 wird an dieser Stelle verzichtet, da sich diese Arbeit an den, zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit, gültigen IAS/IFRS orientiert. Ausführlich zu den Neuerungen in Zusammenhang mit IFRS 13 siehe „IFRS 13 Fair Value Measurement – Project Summary and Feedback Statement“, herausgegeben vom IASB im Mai 2011.¹²⁹

¹²⁹Vgl: (International Standards Board (IASB), 2011)

6 Konzepte der Bewertung zum Zeitwert

Das Konzept der Ermittlung des Zeitwertes hängt davon ab, auf Basis welcher Rechnungslegungsvorschriften der Bewertungsmaßstab ermittelt wird. Grundsätzlich sind drei unterschiedliche Zeitwert Konzepte - das sog. Imparitätische Zeitwert Konzept, das sog. Partielle Zeitwert Konzept sowie das sog. Volle Zeitwert Konzept - zu unterscheiden, welche in diesem Kapitel näher beschrieben werden.¹³⁰

Das *Imparitätische Zeitwert Konzept* des österreichischen UGB basiert auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Gemäß dem Zeitwert Konzept der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften werden Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Herstellung mit dem Zeitwert bewertet. Bei der Folgebewertung wird jedoch aufgrund des Vorsichtsprinzips auf der Aktivseite stets gemäß dem Niederstwertprinzip und auf der Passivseite gemäß dem Höchstwertprinzip bewertet.¹³¹

In den gegenwärtigen internationalen Rechnungslegungsstandards wird der Zeitwert gemäß des sogenannten *Partiellen Zeitwert Konzeptes* ermittelt. Im Laufe der Zeit gewann der Zeitwert in der internationalen Rechnungslegung ständig an Bedeutung und es besteht in einigen Standards sogar die Möglichkeit, Vermögensgegenstände und Schulden über den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, wenn der aktuelle Zeitwert des Vermögensgegenstandes bzw. der Schuld über den ursprünglichen Kosten liegt. In der Literatur wird diese Koexistenz der Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Zeitwert als „Mixed“ bzw. als „Partielles Konzept“ des Zeitwertes bezeichnet.¹³²

Ziel des IASB ist jedoch der Einsatz des *Vollen Zeitwert Konzeptes (Full Fair Value Concept)*, welches zu vollständigen und symmetrischen Informationen über das Unternehmen führen soll. Das volle Zeitwert Konzept löst sich gänzlich von den

¹³⁰ Vgl: (Baetge, 2003): S. 230 - 237

¹³¹ Vgl: (Baetge, 2003): S. 230 - 237

¹³² Vgl: (Baetge, 2003): S. 230 - 237

historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten los und lässt somit sowohl eine Bewertung der Aktiva über, als auch eine Bewertung der Passiva unter den historischen Kosten zu.¹³³

¹³³ Vgl: (Baetge, 2003): S. 230 - 237

7 Ansätze der Zeitwerterfassung in Österreich

7.1 Ermittlung des Zeitwertes gemäß UGB

Im Österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) findet sich, wie bereits in Kapitel 2.3.3.2 erwähnt, keine eindeutige Definition des beizulegenden Zeitwertes. Erwähnt wird der beizulegende Zeitwert im Gesetz zum einen im § 202 Abs. 1 UGB im Zusammenhang mit der Bewertung von Einlagen, Zuwendungen und Entnahmen, und zum anderen im § 237 a UGB „Anhangangaben zu Finanzinstrumenten“.

Aufgrund dieser fehlenden kodifizierten Definition des beizulegenden Zeitwertes, werden vielmehr diverse Vergleichsmaßstäbe zur Bewertung eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld zum Bilanzstichtag herangezogen.

Aufgrund der fehlenden Definition des beizulegenden Zeitwertes im Gesetz wird bei der Ermittlung des Bewertungsmaßstabes in der Literatur auf diverse Hilfwerte zurückgegriffen, die den Wert eines Vermögensgegenstandes zum Bilanzstichtag widerspiegeln.

Die Grundprinzipien der Einzelbewertung, der Vorsicht sowie der Fortführung des Unternehmens müssen bei der Ermittlung der Hilfwerte stets eingehalten werden. In der Literatur sind diverse Hilfwerte beschrieben, die zur Bestimmung des Zeitwertes berücksichtigt werden sollen. Diese Hilfwerte sind beispielsweise der Wiederbeschaffungswert, der Rekonstruktionswert sowie der Ertragswert bei einer beschaffungsorientierten Bewertung. Sollte sich die Bewertung jedoch am Absatzmarkt orientieren, so eignet sich der retrograde Wert, welcher sich aus dem geschätzten Verkaufspreis abzüglich sämtlich zukünftig noch anfallender Kosten zusammensetzt. Da diese Werte aufgrund der vielen unterschiedlichen Informationen, die zur Ermittlung benötigt werden, nur sehr schwer ermittelt werden können, gilt als einzig objektiver Zeitwert der Markt- bzw. der Börsenpreis, welcher jedoch fast ausschließlich für Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens vorliegt.¹³⁴

¹³⁴ Vgl: (Frick, 2007): S. 84

7.2 Bewertung zum Zeitwert

7.2.1 Anlagevermögen

Die Erstbewertung von Anlagevermögen, und somit der Ansatz in der Bilanz, erfolgt stets zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, welche diesem Zeitpunkt den beizulegenden Zeitwert des Anlagegegenstandes darstellen.

Bei der Folgebewertung zum Bilanzstichtag ist gemäß § 204 Abs.2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens ist aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips eine solche Abschreibung auch dann möglich, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Eine solche außerplanmäßige Abschreibung kann aufgrund diverser Ereignisse während des Geschäftsjahres notwendig sein. Neben wirtschaftlich bedingter Wertminderung, beispielsweise aufgrund technischen Fortschritts, kann auch eine Nachfrageverschiebung oder eine Fehlinvestition dazu führen, dass der Vermögensgegenstand auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden muss.¹³⁵

Gemäß § 208 Abs. 1 UGB besteht ein striktes Wertaufholungsgebot. Sollten die Gründe für eine, in früheren Jahren durchgeführte, außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, so muss der Vermögensgegenstand im Umfang der Werterhöhung abzüglich der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen eventuell vorzunehmen gewesen wären, wieder zugeschrieben werden.¹³⁶

Wie bereits oben erwähnt, gelten für Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips spezielle Bestimmungen. Die Folgebewertung von Beteiligungen ist auf Basis des Markt-

¹³⁵ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 133

¹³⁶ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 366

oder Börsenpreises durchzuführen, sofern ein solcher ermittelt werden kann. Ist kein Markt- oder Börsenpreis vorhanden, so erfolgt die Beteiligungsbewertung anhand des Ertragswertes, welcher in den meisten Fällen nach dem Gutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhand ermittelte wird.¹³⁷

7.2.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird gemäß § 207 Abs. 1 UGB auf Basis des strengen Niederstwertprinzips bewertet, wonach Vermögensgegenstände abgeschrieben werden müssen, wenn diese zum Bilanzstichtag einen geringeren Tageswert aufweisen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden bei deren Erstbewertung mit den Anschaffungskosten angesetzt. Zum Bilanzstichtag wird der vergleichende Hilfswert zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes grundsätzlich aus dem Beschaffungsmarkt herangezogen. Dieser Wiederbeschaffungswert ergibt sich aus dem Marktpreis inklusive der Anschaffungsnebenkosten abzüglich allfälliger Anschaffungspreisminderungen.¹³⁸

Fertige und unfertige Erzeugnisse werden in der Bilanz mit ihren Herstellungskosten angesetzt. Im Zuge der Folgebewertung zum Bilanzstichtag wird der Vergleichswert auf Basis des Absatzmarktes ermittelt. Um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten, ist zu überprüfen, ob der zukünftig erzielte Veräußerungspreis sämtliche bereits angefallenen Herstellungskosten zuzüglich der noch anfallenden Herstellungskosten deckt. Sollte eine solche Kostendeckung voraussichtlich nicht erzielt werden, sind die fertigen und unfertigen Erzeugnisse auf den beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Durch diese Bestimmung kann sichergestellt werden, dass die Verluste nicht in jene

¹³⁷ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 148

¹³⁸ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 432

Periode fallen, in der die Erzeugnisse verkauft werden, sondern in jene Perioden, in denen das jeweilige Erzeugnis hergestellt wurde.¹³⁹

Bei der Bewertung von Waren sind sowohl die Eigenschaften des Beschaffungsmarktes als auch jene des Absatzmarktes maßgeblich für die Ermittlung des Vergleichswertes. Grundsätzlich werden die Buchwerte Waren mit dem Wiederbeschaffungswert auf Basis des Beschaffungsmarktes verglichen. Ist jedoch der um die Vertriebskosten verminderte voraussichtliche Verkaufserlös des Absatzmarktes geringer als der Vergleichswert des Beschaffungsmarktes, so wird dieser als maßgeblicher Vergleichswert zur Bewertung herangezogen. Eine Abschreibung der Waren hat in jenen Fällen zu erfolgen, in denen der Vergleichswert geringer ist als der Buchwert der Waren.¹⁴⁰

7.2.3 Eigenkapital

Gemäß § 229 Abs. 1 UGB ist das Nennkapital auf der Passivseite mit dem Betrag der übernommenen Einlagen anzusetzen. Das Nennkapitalkonto ist grundsätzlich ein starres Konto, welches den Betrag der Einlagen lt. Firmenbuch zum Abschlussstichtag ausweist. Eine Bewertung zum Abschlussstichtag ist somit nicht vorgesehen.¹⁴¹

Kapitalrücklagen werden grundsätzlich erfolgsneutral mit dem erhaltenen Betrag angesetzt, wohingegen Gewinnrücklagenerfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung eingebucht werden, wobei in beiden Fällen keine Bewertung zum Bilanzstichtag vorgesehen ist.¹⁴²

7.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Für die Folgebewertung der Verbindlichkeit ist stets das Vorsichtsprinzip und somit in weiterer Folge das strenge Höchstwertprinzip zu beachten, welches besagt, dass eine Zuschreibung auf den höheren Wert erfolgen

¹³⁹ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 174 - 176

¹⁴⁰ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 179

¹⁴¹ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 550 - 551

¹⁴² Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 552 - 555

muss, wenn der Rückzahlungsbetrag am Bilanzstichtag höher ist als der angesetzte Wert in den Büchern.¹⁴³

Ist eine Verbindlichkeit aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag höher als der Buchwert, so ist eine Zuschreibung vorzunehmen. Ist jedoch eine bestimmte Steigerungsgrenze für eine Verbindlichkeit vereinbart (z.B. Anpassung des Rückzahlungsbetrages nach einer Indexsteigerung von 5%), so ist eine Zuschreibung nur zulässig, wenn diese Grenze auch tatsächlich erreicht wurde. Ist die Indexsteigerung geringer als die vereinbarte Grenze, ist eine Rückstellung zu bilden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist es jedoch nicht erlaubt, die Verbindlichkeit zu verringern, wenn eine Indexsenkung eintritt.¹⁴⁴

7.2.5 Einlagen und Zuwendungen

Werden Gegenstände des Anlage- oder des Umlaufvermögens von den Eigentümern in das Unternehmen eingelegt, so finden die Bewertungsmaßstäbe der Anschaffungs- und Herstellungskosten keine Anwendung. Gemäß § 202 Abs. 1 UGB werden Einlagen und Zuwendungen mit jenem Wert angesetzt, der ihnen im Zeitpunkt der Einlage beizulegen ist. Somit findet die Zeitwertbewertung hier nicht erst bei der Folgebewertung, sondern bereits beim Ansatz, also der Erstbewertung, Anwendung.¹⁴⁵

Liegen zum Bilanzstichtag keine Markt- oder Börsenpreise vor, basiert der Vergleichswert im Wesentlichen auf den fiktiven Beschaffungskosten für einen Vermögensgegenstand, der sich im selben Zustand sowie im selben Alter wie der zu bewertende Vermögensgegenstand befindet.¹⁴⁶

7.2.6 Anhangangaben gemäß § 237a UGB

Das UGB widmet sich in § 237a UGB den Anhangangaben zu Finanzinstrumenten. Neben den im ersten Absatz des Paragraphen definierten Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten sowie zum Finanzanlagevermögen gehörenden

¹⁴³ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 468

¹⁴⁴ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 343

¹⁴⁵ Vgl: (Egger, Samer, & Bertl, 2010): S. 55

¹⁴⁶ Vgl: (Bertl, Deutsch-Goldoni, & Hirschler, 2011): S. 347

Finanzinstrumenten, welche im Anhang anzuführen sind, findet sich im dritten Absatz des Paragraphen eine Definition des beizulegenden Zeitwertes. Grundsätzlich entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktwert des Finanzinstrumentes bzw. einzelner Teile des Finanzinstrumentes. Ist ein solcher Marktwert jedoch nicht vorhanden, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Methoden und Modellen der Bewertung zu ermitteln.

8 Der Fair Value in den IFRS

Wie bereits in Kapitel 3.3.2.1 dargestellt, wird der Fair Value als „*the amount for which an asset could be exchanged, or a liability settled, between knowledgeable, willing parties in an arm's length transaction*“ definiert. Ziel der Fair Value Bewertung ist eine möglichst absatz- und zeitnahe Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Voraussetzung für eine Bilanzierung zum Fair Value sind entscheidungsrelevante, zuverlässige sowie objektiv nachvollziehbare Informationen.

Da der Fair Value meist nicht direkt als Marktwert ermittelbar ist, wird dieser anhand von Hilfswerten, welche auf normierten Bewertungsregeln basieren, berechnet, um so eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.¹⁴⁷

8.1 Ermittlung des Fair Value nach den IFRS

Die Ermittlung des Fair Value erfolgt allgemein in drei Stufen:

- Stufe 1: Der Fair Value wird als Marktwert der zu bewertenden Vermögensgegenstände und Schulden definiert.¹⁴⁸
- Stufe 2: Ist der Marktwert nicht direkt verfügbar, so werden vergleichbare Märkte sowie vergleichbare Vermögensgegenstände, welche dieselben Merkmale aufweisen wie der zu bewertende Vermögensgegenstand, zur Ermittlung eines Fair Value herangezogen.¹⁴⁹
- Stufe 3: Ist auch eine Bewertung nach Stufe 2 nicht möglich, so wird der Fair Value als Schätzwert des Marktwertes ermittelt. Hierzu werden wissenschaftlich angesehene Bewertungsmodelle dazu verwendet, einen

¹⁴⁷ Vgl: (Baetge, 2003): S. 230 - 237

¹⁴⁸ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 87 - 89

¹⁴⁹ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 87 - 89

hypothetischen Marktwert für den zu bewertenden Vermögensgegenstand zu generieren.¹⁵⁰

Die folgende Grafik soll den Prozess der Fair Value Ermittlung veranschaulichen:

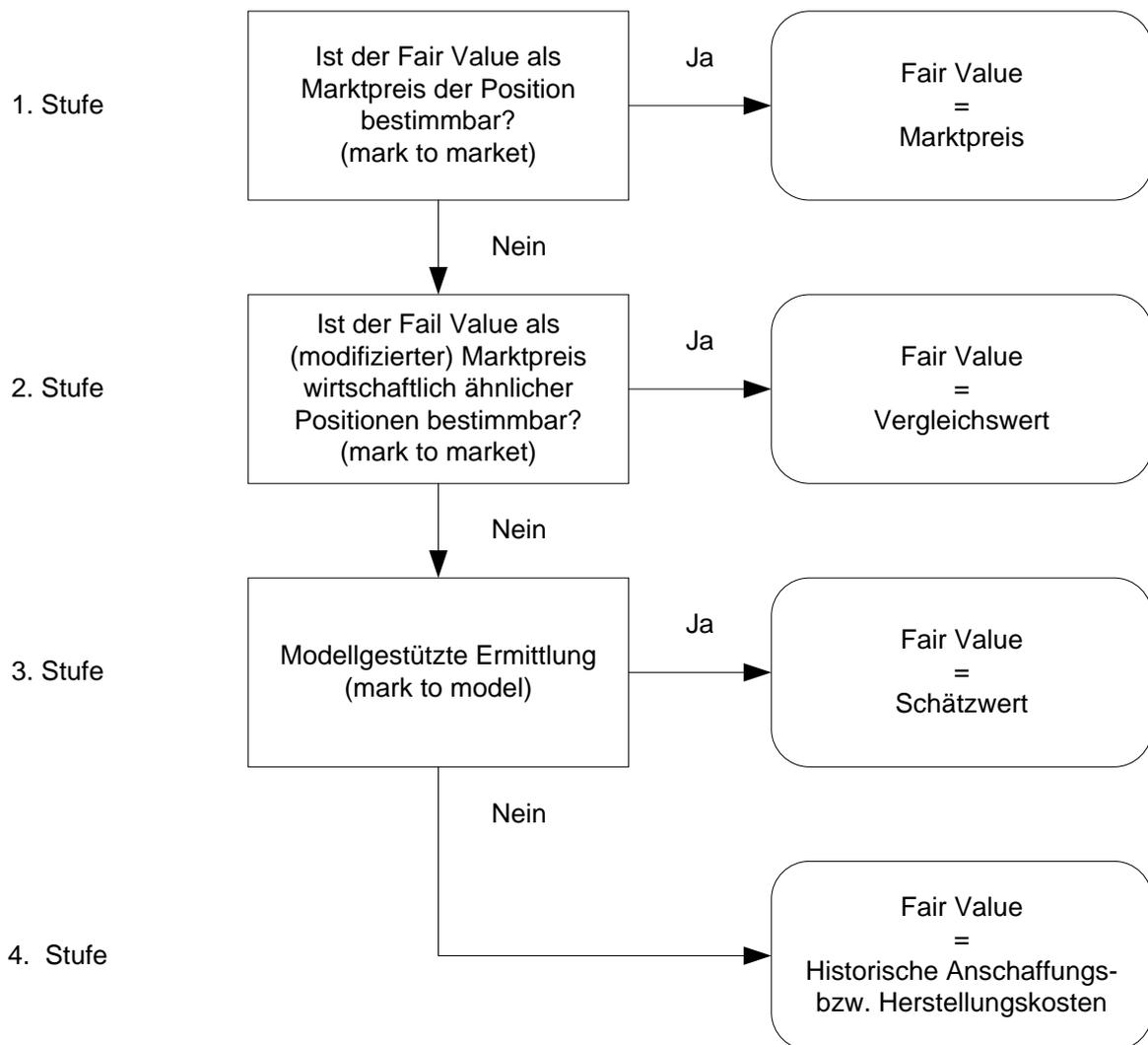


Abbildung 7: Ermittlung des Fair Value¹⁵¹

¹⁵⁰ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 87 - 89

¹⁵¹ modifiziert entnommen aus: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 89

8.2 Bewertung zum Fair Value

8.2.1 IAS 2: Vorräte

IAS 2 regelt die bilanzielle Behandlung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen welche im Zuge der Produktion verbraucht werden, unfertigen Erzeugnissen, sofern es sich nicht um eine Auftragsfertigung handelt, sowie von fertigen Erzeugnissen und Waren. Unfertige Erzeugnisse im Zuge einer Auftragsfertigung werden in IAS 11 behandelt und unfertige Leistungen sind in IAS 18 geregelt.¹⁵²

Zum Zeitpunkt des Zugangs sind die Vorräte gem. IAS 2.9 grundsätzlich mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert zu bewerten. Die Zusammensetzung der Herstellungskosten ist in IAS 2.12 geregelt, welcher besagt, dass die Herstellungskosten grundsätzlich aus den Einzelkosten und sämtlichen produktionsbezogenen, variablen und fixen Gemeinkosten bestehen.

Die Folgebewertung von Vorräten unterliegt gem. IAS 2.23 dem Grundsatz der Einzelbewertung, wobei eine Abweichung von diesem Grundsatz zulässig ist, sofern es sich um eine große Anzahl von Vorräten handelt, und diese untereinander austauschbar sind (IAS 2.24). Zulässige Bewertungsvereinfachungsverfahren stellen gem. IAS 2.25 das Fifo-Verfahren sowie die Methode des gewogenen Durchschnitts dar.

Bewertet werden die Vorräte zum Bilanzstichtag, gemäß dem strengen Niederstwertprinzips, mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert.

8.2.2 IAS 16: Sachanlagen

Zu den Sachanlagen zählen gemäß IAS 16.6 „*materielle Vermögenswerte, die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden; und die erwartungsgemäß länger als eine Periode genutzt werden.*“ Die Erstbewertung der

¹⁵² Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 195

Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, analog zum österreichischen UGB. Bei der Folgebewertung nach IAS 16.30 bzw. 16.31 kann zwischen dem Anschaffungsmodell und dem Neubewertungsmodell gewählt werden.

Die Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell sieht eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten analog zu den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften vor.

Alternativ zum Anschaffungskostenmodell besteht die Möglichkeit, Sachanlagen zum Bilanzstichtag mit Hilfe des Neubewertungsmodells und somit zum Fair Value zu bewerten. Der Fair Value eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens wird mit Bezugnahme auf einen aktiven Markt zum Neubewertungszeitpunkt ermittelt. Die Neubewertung von Sachanlagen wird im Wesentlichen analog zur Neubewertung von immateriellen Vermögensgegenständen durchgeführt, weshalb hier auf IAS 38.75 verwiesen werden kann. Eine solche Neubewertung ist in regelmäßigen Abständen von üblicherweise drei bis fünf Jahren gleichzeitig für alle Vermögensgegenstände einer Gruppe (Wahl für jede Gruppe gesondert, z.B. BGA, Maschinen) durchzuführen.¹⁵³

Die Methodik der Ermittlung des Fair Value für Sachanlagen ist in IAS 16.32 sowie in IAS 16.33 geregelt. Im Falle einer Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt die Ermittlung des Fair Value auf Basis von marktbezogenen Daten, die von hauptamtlichen Gutachtern berechnet werden. Sind jedoch keine marktbasierende Daten vorhanden, so sind die fortgeführten Wiederbeschaffungskosten bzw. ein Ertragswertverfahren zur Ermittlung des Fair Value heranzuziehen.¹⁵⁴

Liegt der so ermittelte Fair Value einer Sachanlage über den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist eine Zuschreibung auch über diese Grenze hinaus möglich. Die Wertsteigerung wird erfolgsneutral in eine sogenannte

¹⁵³ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 142 - 143

¹⁵⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 143

Neubewertungsrücklage eingestellt. Ist jedoch in der Vergangenheit eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen worden, so ist die Zuschreibung in Höhe der damaligen Abschreibung ebenfalls erfolgswirksam zu buchen und nur der dann noch verbleibende Rest der Zuschreibung wird erfolgsneutral in die Neubewertungsrücklage eingestellt.

Im Falle eines Fair Value, der geringer ist als der aktuelle Buchwert, ist diese Wertminderung in Form einer Abschreibung zu berücksichtigen. Besteht eine Neubewertungsrücklage aus vergangenen Wertsteigerungen, so ist diese zuerst erfolgsneutral aufzulösen und nur der noch verbleibende Rest als erfolgswirksame Abschreibung zu buchen.

8.2.3 IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte

IAS 38.8 definiert einen immateriellen Vermögensgegenstand als einen „*identifizierbaren, nicht monetären Vermögenswert ohne physische Substanz*“. Immaterielle Vermögensgegenstände werden bei der Erstbewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Bei der Folgebewertung stehen, wie dies auch schon bei den Sachanlagen nach IAS 16 der Fall war, zwei verschiedene Modelle zur Verfügung:

Das *Anschaffungskostenmodell* sieht eine Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, die sowohl um eine planmäßige als auch um eine allfällige außerplanmäßige Abschreibung vermindert werden.¹⁵⁵

Das in IAS 38.75 geregelte *Neubewertungsmodell* sieht eine regelmäßige Neubewertung der immateriellen Vermögensgegenstände zum Fair Value vor, wobei der Fair Value auf Basis eines aktiven Marktes zu ermitteln ist (für die Bedingungen eines aktiven Marktes gemäß IAS 38.8 wird auf Kapitel 3.3.2.1 verwiesen). Da ein solcher aktiver Markt für immaterielle Vermögensgegenstände jedoch nur in Ausnahmefällen vorhanden ist, ist die Anwendung des Neubewertungsmodells meist nicht möglich. Analog zum Neubewertungsmodell der Sachanlagen in IAS 16 ist für Zuschreibungen eine Neubewertungsrücklage zu bilden.

¹⁵⁵ Siehe IAS 38.74

8.2.4 Finanzinstrumente

8.2.4.1 IAS 39: Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist gemäß IAS 32.11 *„ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.“* Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Maßstäbe zur Bewertung von Finanzinstrumenten, die in IAS 39 geregelt sind. Hierbei handelt es sich um den Fair Value sowie die (fortgeführten) Anschaffungskosten.¹⁵⁶

Der Fair Value ist gemäß IAS 39.9 jener *„Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte“*. Ist jedoch kein aktueller Marktpreis zur Bestimmung des Fair Values vorhanden, so wird der Fair Value auf Basis der letzten Transaktionspreise ermittelt, sofern es seither keine signifikanten Änderungen auf dem Markt gab. Schließlich kann auch auf das Barwertverfahren zurückgegriffen werden, falls kein aktiver Markt für das Finanzinstrument zur Verfügung steht.¹⁵⁷

Laut IAS 39.9 sind die fortgeführten Anschaffungskosten definiert als der Betrag,

„mit dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit beim erstmaligen Ansatz bewertet wurde, abzüglich Tilgungen, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie abzüglich einer etwaigen Minderung für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit.“

Finanzinstrumente werden gem. IAS 39.9 „Definition der vier Kategorien von Finanzinstrumenten“ zum Zwecke der Bewertung in fünf unterschiedliche

¹⁵⁶ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S.155

¹⁵⁷ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 156

Kategorien eingeteilt, welche in den folgenden Absätzen ausführlich dargestellt werden:

Finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mit erfolgswirksamer Fair Value Bewertung

Unter diese Kategorie fallen sämtliche Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, und somit alle Finanzinstrumente, welche innerhalb kurzer Zeit wieder verkauft werden, bzw. alle derivaten Finanzinstrumente, abgesehen von jenen, die die Definition einer Finanzgarantie erfüllen. Außerdem gehören zu dieser Kategorie der Finanzinstrumente auch all jene, die zum Zeitpunkt der Anschaffung freiwillig zum Fair Value bewertet werden.¹⁵⁸

Finanzinvestitionen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden

Die Finanzinstrumente dieser Kategorie können gem. IAS 39.9 nicht den derivaten Finanzinstrumenten zugeordnet werden und weisen feste Laufzeiten auf. Die Halteabsicht und die Haltefähigkeit, sowohl die wirtschaftliche als auch die rechtliche Fähigkeit, das Finanzinstrument bis zur Endfälligkeit zu halten, sind wichtige Voraussetzungen, um ein Finanzinstrument dieser Kategorie zuzuteilen. Diese beiden Absichten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu überprüfen.

Darlehen und Forderungen

Darlehen und Forderungen verfügen über feste, bestimmbare Zahlungen, werden nicht zu Handelszwecken gehalten, wurden zum Anschaffungszeitpunkt nicht zum Fair Value bewertet und nicht als „zum Verkauf verfügbar“ bezeichnet und können im Gegensatz zu den oben bereits beschriebenen Kategorien nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden (IAS 39.9).

Zum Verkauf verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Diese Kategorie der Finanzinstrumente umfasst gem. IAS 39.9 alle nicht derivaten Finanzinstrumente, die zum Anschaffungszeitpunkt als „zum Verkauf verfügbar“ designiert wurden.

¹⁵⁸ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 158 - 159

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

Gemäß IAS 39.47 lassen sich finanzielle Verbindlichkeiten in die beiden Kategorien „finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ und „sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ unterteilen.

Zugangsbewertung der Finanzinstrumente

Unabhängig von der Einteilung in die fünf oben beschriebenen Kategorien erfolgt die Erstbewertung der Finanzinstrumente gemäß IAS 39.43 zum Fair Value, welcher auf Basis der Transaktionskosten des Erwerbes des Finanzinstrumentes ermittelt wird.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit dem erhaltenen Betrag angesetzt.

Folgebewertung der Finanzinstrumente

Gemäß IAS 39.46 sind Finanzinstrumente zum Bilanzstichtag mit dem Fair Value zu bewerten, wobei es zwei Ausnahmen von dieser Generalnorm gibt.

Die erste Ausnahme betrifft die beiden Kategorien „Darlehen und Forderungen“ sowie die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente, welche mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten sind. Die zweite Ausnahme betrifft Eigenkapitalinstrumente, für welche kein aktiver Markt vorhanden ist, da für diese Finanzinstrumente kein zuverlässiger Fair Value ermittelt werden kann (z.B. GmbH-Anteile). Auch diese Finanzinstrumente werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.¹⁵⁹

8.2.4.2 Aktuelle Entwicklungen: IFRS 9: Finanzinstrumente

Im Zuge der Finanzkrise wurde die Kritik an den herrschenden Standards für Finanzinstrumente immer lauter, was größtenteils auf die verzögerte Erfassung der Wertminderungen zurückzuführen ist. Das IASB gab schließlich dem Druck verschiedener Vereinigungen - wie beispielsweise der Gruppe der zwanzig

¹⁵⁹ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 170 - 171

wichtigsten Industrie- und Schwellenländer, dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ sowie der EU - nach und überarbeitete die Standards für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten.¹⁶⁰

Die Entwicklung des neuen IFRS 9 wurde vom IASB in drei Phasen gegliedert, wobei die dringlichsten Neuerungen gleich zu Beginn überarbeitet werden sollten:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung.
- Phase 2: Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderungen.
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.¹⁶¹

Der neue Standard ist verpflichtend für alle Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01. Jänner 2015 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist von der EU nicht vorgesehen.¹⁶²

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Ziel des neuen Standards ist gem. IFRS 9.1.1 die Bereitstellung nützlicher und entscheidungsrelevanter Informationen, welche dem Abschlussadressaten die Einschätzung der Höhe, des Zeitpunkts und der Unsicherheiten künftiger Cash Flows erleichtern. Der Anwendungsbereich des Standards für finanzielle Vermögenswerte wird im IFRS 9 nicht neu definiert, der Standard verweist hier vielmehr auf den IAS 39.

Bezüglich der Bewertung von Finanzinstrumenten kennt der IFRS 9 nur mehr zwei unterschiedliche Kategorien:

- Fortgeführte Anschaffungskosten
- Fair Value

Zugangsbewertung der Finanzinstrumente

Unabhängig von der Kategorie, in welche ein Finanzinstrument fällt, sind gem. IFRS 9.5.1.1 alle Finanzinstrumente mit dem Fair Value anzusetzen. Der Fair

¹⁶⁰ Vgl: (Mackenzie, Coetsee, Njikizana, & Chamboko, 2011): S. 256 - 257

¹⁶¹ Vgl: (Mackenzie, Coetsee, Njikizana, & Chamboko, 2011): S. 257

¹⁶² Vgl: (Mackenzie, Coetsee, Njikizana, & Chamboko, 2011): S. 257

Value zum Zeitpunkt des Zugangs ist in der Regel das für das Finanzinstrument hingebene Entgelt (der Transaktionspreis).

Folgebewertung der Finanzinstrumente

Um in die Kategorie der fortgeführten Anschaffungskosten zu fallen, und somit zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden zu können, muss ein Finanzinstrument folgende Kriterien erfüllen:

- Geschäftsmodellprüfung: Ziel des Unternehmens soll es sein, langfristige Erträge mit dem Finanzinstrument zu erzielen.
- Prüfung der Art der Zahlungsströme: durch vertragliche Bedingungen sind Zeitpunkt und Art der Zahlungsströme vorgegeben.

Erfüllt ein Finanzinstrument die oben genannten Bedingungen nicht, so ist es mit dem Fair Value zu bewerten. IFRS 9 enthält jedoch auch eine Fair Value Option, welche in gewissen Fällen in Anspruch genommen werden kann.¹⁶³

8.2.5 IAS 40: Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Ausgenommen von IAS 16 (Sachanlagen) sind Immobilien, die zur Erzielung von Mieteinnahmen bzw. zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden, jedoch nicht zur Herstellung oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, für Verwaltungszwecke bzw. im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gebraucht werden, da diese in einem speziellen Standard, IAS 40, gesondert geregelt werden.¹⁶⁴ Beispiele für solche Immobilien werden in IAS 40.8 aufgezählt und sind unter anderem:

- Zur Wertsteigerung langfristig gehaltene Grundstücke;
- Gebäude im Besitz des Unternehmens, welche im Zuge eines Operating Leasing vermietet werden;
- Immobilien, die für die künftige Nutzung als Finanzinvestition erstellt oder entwickelt werden.

¹⁶³ Vgl: (Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungs GmbH, 2009): S. 9 - 15

¹⁶⁴ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S.139

Im Zuge der Erstbewertung sind als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien gemäß IAS 40.20 mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Analog zu den Sachanlagen nach IAS 16 besteht bei der Folgebewertung gemäß IAS 40 die Wahlmöglichkeit zwischen Anschaffungskostenmodell und Fair Value Modell (Neubewertung).

Zur Beschreibung des Anschaffungskostenmodelles wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.1 verwiesen. Das Fair Value Modell ermöglicht, ebenfalls analog zu IAS 16, eine Bewertung über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus. Unterschiede bestehen jedoch im Ablauf der Neubewertung. Gemäß IAS 40 sind Werterhöhungen und Wertminderungen jedenfalls erfolgswirksam zu erfassen; die Bildung einer Neubewertungsrücklage ist hier nicht vorgesehen. Auch bezüglich des Bewertungsintervalls sind die Vorschriften im Vergleich zu IAS 16 strenger, da eine Bewertung möglichst jährlich zu erfolgen hat.¹⁶⁵

8.2.6 IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse

Definiert wird ein Unternehmenszusammenschluss in IFRS 3 Anhang A als *„eine Transaktion oder ein anderes Ereignis, durch die/das ein Erwerber die Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb oder mehrere Geschäftsbetriebe erlangt“*. Gemäß IFRS 3.4 ist der Unternehmenszusammenschluss jedenfalls anhand der Erwerbsmethode zu bilanzieren, was laut IFRS 3.5 folgende Erfordernisse mit sich bringt:

- Identifizierung des Erwerbers
- Bestimmung des Erwerbszeitpunkts
- Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und der übernommenen Schulden und aller nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen
- Bilanzierung und Bestimmung des Goodwill oder eines Gewinns aus einem Erwerb zu einem geringeren Preis als dem Marktwert

¹⁶⁵ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 142 - 145

Der in IFRS 3.18 geregelte Grundsatz der Bewertung besagt, dass die erworbenen und identifizierten Vermögensgegenstände sowie die übernommenen Schulden zum Fair Value zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind. Ausgenommen von dieser Generalnorm der Ansatzbewertung sind gemäß IFRS 3.22 bis IFRS 3.31 Eventualverbindlichkeiten (IAS 37), Ertragsteuern (IAS 12), Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19), Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen, zurückerworbene Rechte sowie anteilsbasierte Vergütungsprämien (IFRS 2) und zur Veräußerung gehaltene Vermögensgegenstände.

Für die Folgebewertung der erworbenen Vermögensgegenstände und übernommenen Schulden sind gemäß IFRS 3.54 die jeweils relevanten Standards heranzuziehen. IFRS 3 regelt nur die Folgebewertung der zurückerworbenen Rechte, Eventualschulden, Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen sowie bedingte Gegenleistungen.

Eventualverbindlichkeiten werden laut IFRS 3.56 mit dem höheren Wert aus dem Betrag, der gemäß IAS 37 angesetzt werden würde, und dem erstmalig angesetzten Betrag abzüglich der laut IAS 18 (Umsatzerlöse) erfassten kumulativen Abschreibungen, bewertet. Für Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen sieht IFRS 3.57 eine jährliche Folgebewertung mit dem Fair Value vor. Weicht das Management jedoch von der Fair Value Bewertung ab, so muss es zusätzlich die Einbringlichkeit beurteilen. Bedingte Gegenleistungen, welche als Eigenkapital klassifiziert werden, benötigen gemäß IFRS 3.58 keine Neubewertung; ihre spätere Ableitung wird im Eigenkapital bilanziert. Wird ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit als bedingte Gegenleistung eingestuft, so wird ein Finanzinstrument (IAS 39) zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Entspricht die bedingte Gegenleistung jedoch nicht dem Anwendungsbereich von IAS 39, so erfolgt eine Bilanzierung gemäß IAS 37 bzw. gemäß anderer Bestimmungen.

8.2.7 IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Als ein zur Veräußerung gehaltener Vermögenswert wird gemäß IFRS 5.6 ein langfristiger Vermögenswert dann eingestuft, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Angesetzt werden diese langfristigen Vermögenswerte laut IFRS 5.15 mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten.

Die Folgebewertung von Vermögensgegenständen nach den IFRS 5 erfolgt in zwei Stufen: In der ersten Stufe werden sämtliche Vermögensgegenstände, die ursprünglich nicht unter IFRS 5 gefallen sind, nach ihren jeweiligen Standards bewertet.¹⁶⁶ Anschließend werden in der zweiten Stufe sämtliche Vermögensgegenstände der Abgangsgruppe zum Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten bewertet.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Vgl: IFRS 5.19

¹⁶⁷ Vgl: IFRS 5.23

9 Ergebnis der Arbeit

9.1 Allgemein

Dieses Kapitel bietet einen zusammenfassenden Überblick über die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, in dem die Rechnungslegungsvorschriften der österreichischen Gesetzgebung mit jenen der Internationalen Standards verglichen werden.

9.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

	UGB	IFRS
Erstbewertung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Folgebewertung	Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Obergrenze der Bewertung: historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Wahlmöglichkeit: – Anschaffungskostenmodell: fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten – Neubewertungsmodell: Voraussetzung ist das Vorliegen eines aktiven Marktes; Bewertung zum Fair Value; keine Obergrenze

Tabelle 1: Vergleich UGB - IFRS: Immaterielle Vermögensgegenstände

Die beiden Rechnungslegungssysteme unterscheiden sich nur bei der Anwendung des Neubewertungsmodelles voneinander. Die Zuschreibung erfolgt in diesem Modell, sofern nicht bereits eine erfolgswirksame Abschreibung eines Neubewertungsverlustes vorgenommen wurde, grundsätzlich erfolgsneutral, was gegenüber der erfolgswirksamen Zuschreibung nach dem UGB bzw. nach dem Anschaffungskostenmodell der IFRS zu einem niedrigeren Gewinn führt.

9.3 Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Sachanlagen ist in der internationalen Rechnungslegung zwischen IAS 16 (Sachanlagen) und IAS 40 (als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien) zu unterscheiden, wobei die Unterschiede der Bewertung lediglich die Methodik der Anwendung der Neubewertung betreffen.

	UGB	IAS 16	IAS 40
Erstbewertung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Folgebewertung	Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Obergrenze der Bewertung: historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	<i>Cost Model:</i> Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten <i>Neubewertungsmodell:</i> Bewertung zum Fair Value auch über die historischen AHK hinaus	<i>Cost Model:</i> Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten <i>Fair Value Modell:</i> Bewertung zum Fair Value auch über die historischen AHK hinaus

Tabelle 2: Vergleich UGB - IFRS: Sachanlagen

Analog zur Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen ist auch bei der Bewertung von Sachanlagevermögen nach dem Anschaffungskostenmodell gem. IAS 16 sowie gem. IAS 40 kein Unterschied zur österreichischen Gesetzgebung vorhanden.

Die Folgebewertung mit dem Neubewertungsmodell gem. IAS 16 und IAS 40 sieht in manchen Fällen, welche bereits beschrieben wurden, eine erfolgsneutrale Zuschreibung vor. Diese Art der Zuschreibung führt zu einem niedrigeren Gewinn als die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß UGB. Ein signifikanter Unterschied besteht auch in der Tatsache, dass nach den IFRS eine Bewertung über die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus möglich ist, wohingegen eben jene Anschaffungs- oder

Herstellungskosten stets die Obergrenze für die Bewertung nach dem UGB darstellen.

9.4 Finanzanlagen

	UGB	IFRS
Erstbewertung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Fair Value auf Basis der Transaktionskosten des Erwerbes
Folgebewertung	Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Obergrenze der Bewertung: historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Generalnorm: Bewertung zum Fair Value Ausnahmen: Darlehen und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente und Eigenkapitalinstrumente ohne einen aktiven Markt werden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet

Tabelle 3: Vergleich UGB - IFRS: Finanzanlagen

Da der Fair Value zum Anschaffungszeitpunkt auf Basis der Transaktionskosten ermittelt wird, sollte dieser ident mit der Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem UGB sein. Die Generalnorm der Folgebewertung zum Fair Value nach den IFRS führt zu einer jährlichen Bewertung der Finanzinstrumente, was zu Abweichungen gegenüber der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem UGB führen kann, da hier eine Abschreibung bei kurzfristiger Wertminderung zwar möglich, jedoch nicht verpflichtend vorzunehmen ist.

9.5 Vorräte

In der internationalen Rechnungslegung beschäftigen sich viele unterschiedliche Standards mit der Bilanzierung von Vorräten. IAS 2 regelt die Bilanzierung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie fertigen Erzeugnissen und Waren und unfertigen Erzeugnissen, welche keine Auftragsfertigung darstellen. Unfertige Erzeugnisse, welche aus einer Auftragsfertigung hervorgehen, werden hingegen in IAS 11 geregelt. Schließlich beschäftigt sich IAS 18 mit der Bilanzierung von unfertigen Leistungen.¹⁶⁸

	UGB	IFRS
Erstbewertung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Ansatz zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert
Folgebewertung	Beizulegender Zeitwert (unterschiedliche Ermittlung des Vergleichswertes je nach Art der Vorräte); Obergrenze stellen stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.	Gemäß dem strengen Niederstwertprinzip mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert

Tabelle 4: Vergleich UGB - IFRS: Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt sowohl nach dem UGB als auch nach den IFRS zu jedem Bilanzstichtag. Bei der Bewertung nach dem UGB werden beschaffungsmarktbezogene Hilfswerte herangezogen, während der in den IFRS verwendete Nettoveräußerungspreis ein Hilfswert ist, der aufgrund absatzmarktspezifischer Daten ermittelt wird.

¹⁶⁸ Vgl: (Bieg, Hossfeld, Kußmaul, & Waschbusch, 2009): S. 195

9.6 Verbindlichkeiten

	UGB	IFRS
Erstbewertung	Rückzahlungsbetrag	Fair Value in Höhe der erhaltenen Gegenleistung (=Anschaffungskosten)
Folgebewertung	Zuschreibungen müssen aufgrund des strengen Höchstwertprinzips vorgenommen werden.	Fortgeführte Anschaffungskosten

Tabelle 5: Vergleich UGB - IFRS: Verbindlichkeiten

Sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgebewertung von Verbindlichkeiten bestehen keine maßgebenden Unterschiede zwischen der österreichischen und der internationalen Rechnungslegung nach den IFRS.

10 Zusammenfassung und Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, eine vergleichende Analyse des Einflusses der Fair Value Bewertung auf Jahresabschlüsse aufgestellt nach österreichischem UGB bzw. nach den Standards der internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach den IFRS zu bieten. In den ersten beiden Teilen der Arbeit wurden die konzeptionellen Grundlagen der beiden betrachteten Rechnungslegungssysteme getrennt voneinander betrachtet. Die anschließende vergleichende Analyse dieser beiden Teile zeigte bereits deutliche Unterschiede der betrachteten Rechnungslegungssysteme in Bezug auf deren grundlegenden Anschauungen.

Der Gläubigerschutz hat in der österreichischen Rechnungslegung einen sehr hohen Stellenwert, was auch die Dominanz des Vorsichtsprinzips erklärt. Die Lage eines Unternehmens soll im Jahresabschluss keinesfalls zu positiv dargestellt werden, um so ein Höchstmaß an Gläubigerschutz bieten zu können. Die IFRS hingegen konzentrieren sich ganz auf die Übermittlung entscheidungsrelevanter Informationen.

Gefolgt von den Grundlagen zur Ermittlung und des Konzeptes des Fair Values beschäftigte sich der vierte Teil dieser Arbeit mit dem Einfluss der Fair Value Bewertung auf die österreichische und die internationale Rechnungslegung.

Ein Vergleich der Anwendung einer Fair Value Bewertung in den einzelnen Positionen eines Jahresabschlusses zeigt, dass die zeitnahe Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in den IFRS weit mehr Anwendung findet als in der österreichischen Rechnungslegung.

Die Bedeutung der Bewertung des erstmaligen Ansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden zum beizulegenden Zeitwert im Jahresabschluss nach dem UGB ist zu vernachlässigen, da der Fair Value zu diesem Zeitpunkt beispielsweise den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem Rückzahlungsbetrag entspricht. Weitaus größere Bedeutung erlangt der Fair

Value im UGB jedoch bei der Folgebewertung von Vermögensgegenständen und Schulden.

Ein wesentlicher Unterschied stellt auch die Obergrenze der Bewertung zum Fair Value dar. Während bei der Bewertung zum Fair Value gemäß IFRS dieser zum Abschlussstichtag ermittelte Wert in manchen Fällen auch dann angesetzt werden darf, wenn dieser über den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt, so darf diese Obergrenze der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bewertung nach dem UGB keinesfalls überschritten werden. Diese Einschränkung macht eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Österreich also nur in jenen Fällen möglich, in denen der ermittelte Fair Value geringer ist als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund der vorsichtigen Bewertung des österreichischen Jahresabschlusses eine so zeitnahe Bewertung, wie dies in der Rechnungslegung nach den IFRS der Fall ist, nur sehr schwer möglich ist. Die Gefahr einer möglicherweise zu hohen Bewertung von Vermögensgegenständen und somit der Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes ist mit dem dominierenden Gläubigerschutzgedanken der österreichischen Rechnungslegung nur sehr schwer zu vereinbaren.

Basierend auf der in dieser Arbeit dargelegten Schwerpunkte der beiden Rechnungslegungssysteme sowie deren jeweiligen Vor- und Nachteile wird vor dem Hintergrund der Globalisierung und der damit einhergehenden zunehmenden Verwendung der IFRS in Österreich mit Spannung zu beobachten sein, inwieweit die Priorität der Investoreninteressen auch im UGB Niederschlag findet, oder ob die momentan bestehende Dualität der Rechnungslegungssysteme vollumfänglich erhalten bleibt. Inwieweit eine Implementierung des vorrangigen Gläubigerschutzes, wie im UGB verankert, auch auf internationaler Ebene möglich und erstrebenswert ist, wird im Rahmen auf dieser Arbeit aufbauenden Analysen zu untersuchen sein.

11 Anhang

11.1 Literaturverzeichnis

Baetge, J. (20. August 2003). Fair Value-Accounting versus Realisations-, Imparitäts- und Vorsichtsprinzip. Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, Heft 8/2003, S. 230-237.

Bertl, R., Deutsch-Goldoni, E., & Hirschler, K. (2011). Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (7. Auflage Ausg.). Wien: Lexis Nexis ARD Orac.

Bieg, H., & Kußmaul, H. (2009). Externes Rechnungswesen (5. Auflage Ausg.). München: Oldenbourg Verlag.

Bieg, H., Hossfeld, C., Kußmaul, H., & Waschbusch, G. (2009). Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, Grundlagen und praktische Anwendung (2. Auflage Ausg.). Düsseldorf: IDW Verlag.

Black's Law Dictionary. (1951). St. Paul.

Cairns, D. (Vol. 3 2006). The Use of Fair Value in IFRS. Accounting in Europe, S. 5-22.

Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungs GmbH. (2009). IFRS 9 Finanzinstrumente - Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister.

Egger, A., Samer, H., & Bertl, R. (2010). Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch - Band 1 Der Einzelabschluss Erstellung und Analyse (13. Auflage Ausg.). Wien: Linde Verlag.

Frick, W. (2007). Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetz mit Fallbeispielen. Heidelberg: Redline Wirtschaft, Redline GmbH.

Hitz, J.-M. (2005). Rechnungslegung zum fair value (Konzeption und Entscheidungsnützlichkeit). (W. Ballwieser, C. Kuhner, & D. Orderlheide, Hrsg.) Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften.

International Accounting Standards Board. (2010). Conceptual Framework for Financial Reporting. London.

International Standards Board (IASB). (2011). IFRS 13 Fair Value Measurement - Project Summary and Feedback Statement. London.

Kresse, W., & Leuz, N. (2002). Internationale Rechnungslegung, Internationales Steuerrecht.

Kußmaul, H. (2010). Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (4. Auflage Ausg.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Kütning, & Weber. (2006). Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Loseblatt. Stuttgart.

Lüdenbach, N. (2005). IFRS - Der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IFRS. Freiburg: Rudolf Haufe Verlag.

Mackenzie, B., Coetsee, D., Njikizana, T., & Chamboko, R. (2011). Handbuch IFRS 2011. Freiburg.

Miller, S. H. (Jan 1992). SEC Market Value Conference: Experts Urge Mark-to-Market. Journal of Accountancy, S. 13 - 17.

Selchert, F. W., & Erhardt, M. (2003). Internationale Rechnungslegung. Der Jahresabschluß nach HGB, IAS und US GAAP (3. Auflage Ausg.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Swenson, D. W., & Buttross, T. E. (Jan. 1993). A return to the past: Disclosing market values of financial instruments. *Journal of Accountancy*, S. 71 - 78.

UGB Kommentar Band II §§ 189 - 283 Rechnungslegung. (2011). Wien: Manfred Straube.

von Sicherer, K. (2005). Einkommensteuer (3. Auflage Ausg.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Wagenhofer, A. (2005). Internationale Rechnungslegungsstandards - IAS/IFRS. Frankfurt: Redline Wirtschaft.

Wengel, T. (2007). IFRS kompakt. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Wohlgemuth, F. (2007). IFRS: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Wöltje, J. (2007). Trainingsbuch IFRS. München: Rudolf Haufe Verlag.

Zülch, H., & Hender, M. (2009). Bilanzierung nach IFRS (1. Auflage Ausg.). Weinheim: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co KG.

11.2 Kurzfassung

Eva-Maria Staffler

„Zeitwerterfassung nach den IFRS und nach dem UGB – Eine vergleichende Analyse“

Im Rahmen dieser Masterarbeit werden die konzeptionellen Grundlagen der Rechnungslegung nach dem UGB sowie nach den IFRS und deren Grundsätze der Bewertung erläutert. Ein Vergleich der beiden Rechnungslegungssysteme veranschaulicht die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Ansätze.

Das Konzept der Fair Value Bewertung wird anhand der Definition sowie der Methodik der Ermittlung des Fair Value erläutert. Die Bewertung zum Zeitwert in der österreichischen Rechnungslegung wird basierend auf den unterschiedlichen Bilanzpositionen untersucht, wobei festgestellt wird, dass die zeitnahe Bewertung in Österreich fast ausschließlich in der Folgebewertung von Vermögensgegenständen und Schulden Anwendung findet. In der internationalen Rechnungslegung hingegen werden Vermögensgegenstände und Schulden teilweise auch bei deren Erstbewertung mit dem Fair Value angesetzt.

Eine so zeitnahe Bewertung wie in der internationalen Rechnungslegung ist mit dem in Österreich vorherrschenden Gläubigerschutzprinzip nicht vereinbar, weshalb hier stets eine vorsichtigeren Bewertungsstrategie dominieren wird.

11.3 Abstract

Eva-Maria Staffler

„Fair Value recognition according to IFRS and UGB – A comparative Analysis”

This Master Thesis illustrates the conceptual bases of accounting according to UGB and IFRS as well as the principles of valuation therein. A comparison of the two accounting systems shows the differences and similarities between the two approaches.

The concept of Fair Value valuation will be explained by the definition as well as the methodology of the determination of Fair Value. The Fair Value valuation in the Austrian accounting standard is examined based on respective balance sheet positions and almost exclusively used in the subsequent revaluation of assets and liabilities. In contrast, international accounting standards partially recognize the financial assets and liabilities at Fair Value even at their initial evaluation.

A timely assessment as implemented in international accounting seems incompatible with the prevailing principle of creditor protection in Austria, hence a more cautious and conservative assessment strategy will always dominate.

11.4 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Eva-Maria Staffler
Geboren am	29.09.1982 in Feldkirch
Staatsbürgerschaft	Österreich

Universitäre Ausbildung

2009–2012	Magisterstudium der Betriebswirtschaftslehre Universität Wien
2003–2009	Bakkalaureatsstudium der Betriebswirtschaftslehre Universität Wien, abgeschlossen im September 2009
2001–2003	Studium für Internationale Betriebswirtschaftslehre SOWI Innsbruck

Schulische Ausbildung

Juni 2001	Matura – mit gutem Erfolg bestanden
1997 – 2001	Bundesoberstufenrealgymnasium , 6840 Götzis
1993 – 1997	Hauptschule , 6840 Götzis
1989 – 1993	Volksschule , 6840 Götzis

Praktische Erfahrungen

- Seit 2009
(September) **Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1010 Wien**
Senior Assistant im Bereich Audit
- Abschlussprüfung diverser Gesellschaften und Konzernen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften
 - Diverse Projekte im Bereich Financial Advisory (Forensic)
- 2009
(Februar) **Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H,**
1220 Wien
Praktikum
- Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jahresabschlussprüfungen
- 2008
(Februar) **Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H,**
1220 Wien
Praktikum
- Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jahresabschlussprüfungen
- 2005 - 2009 **ILF Beratende Ingenieure ZT GesmbH, 1030 Wien**
Teilzeitbeschäftigung neben dem Studium
- 2005
(Juni / Juli) **Telebiz**
Telemarketing und Vertriebsmanagementges.m.b.H, 1070 Wien
- Call Agent bei diversen Projekten
- 2003
(Juli / August) **Kunert GesmbH, 6830 Rankweil**
Ferialpraktikum
- Portierdienst und Telefonzentrale
- 2001 - 2002
(Sommermonate) **Huber Tricot GesmbH, 6840 Götzis**
Ferialpraktikum Abteilung Vertriebslogistik
- Diverse Aufgaben als Ferialpraktikantin

